



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

**Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE
PSYCHOTHERAPIE (Schweiz), Stiftung für
psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie
(SEAG), FSP**

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 18.07.2019





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und
Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A

Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 9. März 2018 Jahr verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE (Schweiz)* der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Ablauf der externen Evaluation

- | | |
|----------------|--|
| 10.03.2016 | Die FSP reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein. |
| 08.12.2016 | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. |
| 15.05.2017 | Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein. |
| 27./28.11.2017 | Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch. |
| 29.01.2018 | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht. |
| 12.02.2017 | Die FSP nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht. |
| 05.03.2018 | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 11 Auflagen. |
| 23.03.2018 | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 9 Auflagen frei. |
| 27.04.2018 | Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter. |

Teil B
Antrag AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accréditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, 27.04.2018

Antrag auf Akkreditierung

Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie (Schweiz) – Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie, Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie (Schweiz)

mit der FSP als verantwortliche Organisation.

Die AAQ stellt ihren Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 5. März 2018, die Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie mit 10 Auflagen zu akkreditieren.
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 23. März 2018;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des FSP vom 12. Februar 2018.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie FSP / SEAG bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert in ihrer abschliessenden Beurteilung (S. 32/33) der Postgradualen Weiterbildung Integrative Psychotherapie gewachsene Expertise, getragen von

einem eingespielten Team mit gut funktionierendem Austausch sowie einer präsenten, starken Gründerfigur. Weiter nennt die Expertenkommission die langjährige Erfahrung bei der Durchführung des Curriculums, die positiven Rückmeldungen der Weiterzubildenden und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und das Engagement und die Kompetenz der Weiterbildenden.

Mit Blick auf Verbesserungsbedarf stellt die Expertenkommission fest, dass die Inhalte der Weiterbildung fokussiert, die Lernziele und -inhalte sowie die Lehr- und Lernformen dementsprechend konkreter ausformuliert und das Curriculum überarbeitet werden müssen. Weiter vermisst die Expertenkommission die hinreichende empirische Sicherung des Modells und wesentliche Bereiche der Psychopathologie. Auch die Perspektive der Weiterbildung nach dem Rückzug des Gründers muss geklärt werden. Schliesslich muss die Zusammenarbeit mit der FSP, d.h. das Verhältnis von FSP als verantwortliche Organisation und der SEAG transparenter und klarer gemacht werden.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die genannten Mängel durch die FSP behoben werden können und formuliert 10 Auflagen:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sowie die Zusammenarbeit zwischen der FSP und der SEAG sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsgang transparent darzustellen.
- Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen dementsprechend aktualisiert werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 3: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen aktualisiert werden. Ein „Nebenfachabschluss in Psychopathologie“ kann seit dem Bologna-Prozess nicht mehr erworben werden.
- Auflage 4: Aus der Veröffentlichung der Gesamtkosten auf der Homepage muss ersichtlich werden, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.
- Auflage 5: Es ist stärker zu verdeutlichen, wann spezifische Bedingungen der SEAG Berücksichtigung finden und wann die FSP die Rahmung verbindlich setzt, um ihrer Rolle als verantwortliche Organisation gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit der FSP und der SEAG mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Funktionen, Abläufen und Verflechtungen ist transparenter darzustellen.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 6: Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen.

- Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.
- Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen
- Auflage 9: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieterin Berücksichtigung finden und wer die Verantwortung für die Überprüfung der Umsetzung übernimmt. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu bestimmen und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu formulieren.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 10: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Weiter ist verbindlich festzulegen, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Die Prozesse und Massnahmen sollten in einem Qualitätssicherungskonzept auf Ebene der SEAG hinterlegt werden.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass mit Blick auf die Vorgaben des Psychologieberufegesetzes bei den Inhalten der Weiterbildung Handlungsbedarf besteht. Dabei stehen neben Formalia das Leitbild, die empirische Sicherung der Methode und die Breite der psychischen Störungen im Vordergrund.

Das Defizit, das die Expertenkommission bezüglich der Aufgabenteilung zwischen der FSP und der SEAG feststellen, ist grundsätzlicher Natur: indem die FSP die Rolle der verantwortlichen Organisation übernimmt, muss sie in allen Standards die Verantwortung übernehmen. Das heisst indes nicht, dass die FSP alle Pflichten selber erfüllen muss; es bedeutet, dass die FSP entsprechende Vorgaben erlassen muss, deren Einhaltung überprüft und im negativen Fall auch Massnahmen ergreift.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Allerdings implizieren die Empfehlungen 2 und 3 Kritik im Hinblick auf Anforderungen, die unmittelbar aus dem Standard hergeleitet sind, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Expertenkommission nicht Auflagen formuliert. Die anderen Empfehlungen sind geeignet, der FSP und SEAG aufzuzeigen, welche Aspekte der Weiterbildung weiter entwickelt werden können.

Insgesamt lassen die Auflagen grosse Defizite, namentlich bei der Wissenschaftlichkeit, der empirischen Sicherung des Modells und der Psychopathologie, erkennen. Die Expertenkommission kommt jedoch nach einer kohärenten Analyse – die sich insbesondere auf den Selbstbeurteilungsbericht auf den allgemeinen Eindruck und die Gespräche vor Ort abstützt – zum Schluss, dass die Defizite durch die vorgeschlagenen Auflagen behoben werden können.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung Integrative Psychotherapie (Schweiz), FSP / SEAG mit 11 Auflagen im Sinne der Expertenkommission. Die AAQ präsentiert die Auflagen jedoch in etwas anderer Form: Die Auflagen 5 und 9 sowie Teile der Auflage 1 werden durch eine grundsätzlicher formulierte und dem Akkreditierungskriterium a zugeordnete neue *Auflage a* ersetzt. Die Empfehlungen 2 und 3 der Expertenkommission werden je in eine Auflage – *Auflage 11n* und *Auflage 12n* – umformuliert.

Akkreditierungskriterium a)

- Auflage a: Die FSP muss ihr Verhältnis mit dem Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung Meilen, Zürich (im Vertrag und über das Umsetzungskonzept QSE) so regeln, dass sie ihre Rolle als verantwortliche Organisation in allen Standards und Akkreditierungskriterien wahrnehmen kann: sie muss Vorgaben erlassen und diese auch überprüfen.

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsengang transparent darzustellen.
- Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen dementsprechend aktualisiert werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 3: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen aktualisiert werden. Ein „Nebenfachabschluss in Psychopathologie“ kann seit dem Bologna-Prozess nicht mehr erworben werden.
- Auflage 4: Aus der Veröffentlichung der Gesamtkosten auf der Homepage muss ersichtlich werden, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 6: Erste Arbeiten für ein Konzept für empirische Forschung sind vorzuweisen.

- Auflage 11n: Es ist sicherzustellen, dass möglichst alle wesentlichen Bereiche der Psychopathologie thematisiert werden, auch unabhängig von den durch die Weiterzubildenden eingebrachten Fällen.
- Auflage 12n: Die Inhalte der Weiterbildung müssen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im gesamten Fachgebiet der Psychotherapie kontinuierlich berücksichtigen.
- Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.
- Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 10: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Weiter ist verbindlich festzulegen, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Die Prozesse und Massnahmen sollten in einem Qualitätssicherungskonzept auf Ebene der SEAG hinterlegt werden.

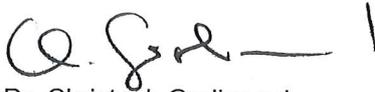
Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit Schreiben vom 17. April 2018 hat die AAQ die FSP eingeladen zum Antrag AAQ Stellung zu nehmen.

Die FSP hat in ihrem Schreiben vom 24. April 2018 erklärt, dass sie mit den vorgesehenen Auflagen grundsätzlich einverstanden ist. Im Zusammenhang mit der Auflage 6 beantragt die FSP allerdings, die Auflage aufzuheben oder mindestens in eine Empfehlung umzuwandeln. Die FSP begründet dies, damit, dass das Psychologieberufegesetz Weiterbildungsinstitute nicht zu eigener Forschung verpflichtet.

Die AAQ hält indes an der Auflage 6 fest, da die Auflage die FSP und die SEAG nicht zu eigener Forschung verpflichtet, sondern zu einem Konzept, wie solche Forschung etabliert werden kann. Ein solches Konzept wiederum ist nötig, da sich die SEAG, anders als andere Therapierichtungen, nicht auf bestehende Forschung («empirisch gesichertes Wissen») berufen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund
Direktor



Bastien Brodard
Formatverantwortlicher PsyG

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 23. März 2018, inkl. Expertenbericht vom 5. März 2018
Stellungnahme der FSP vom 12. Februar 2018 zum Expertenbericht
Stellungnahme der FSP vom 24. April 2018 zum Antrag der AAQ

z.K. an: verantwortliche Organisation



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartner: Christian Hofer
Direktnummer: +41 31 388 88 43
christian.hofer@fsp.psychologie.ch

Per Mail
AAQ
Herr B. Brodard
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Bern, 24. April 2018

**Antrag auf Akkreditierung
Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie (Schweiz) – Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie, FSP**

Sehr geehrter Brodard

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Antrags auf Akkreditierung der AAQ Stellung nehmen zu können.

Nach Rücksprache mit der Leitung der SEAG (Schweiz) teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den vorgesehenen Auflagen grundsätzlich einverstanden sind.

Im Zusammenhang mit der Auflage 6 beantragen wir allerdings die folgende Anpassung:

Antrag: Auf die Auflage ist zu verzichten oder sie ist in eine Empfehlung umzuwandeln.
Begründung: Weiterbildungsinstitute müssen wissenschaftlich oder empirisch fundiertes Wissen und Können vermitteln, sind jedoch gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe nicht verpflichtet, eigene Forschung zu betreiben.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Christian Hofer
Leiter Weiter- und Fortbildung

Kopie: L. Müller und A. Collenberg, SEAG (Schweiz)

Teil C

Fremdevaluationsbericht vom 23.03.2018



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

Inhalt

Vorwort.....	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht.....	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	3
2 Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE	3
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	5
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	5
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	5
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung	7
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung.....	12
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	21
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	24
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation.....	27
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1).....	29
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der „Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie“	32
3.4 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation FSP	33
3.5 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der FSP.....	33
4 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	34
5 Anhänge	35

1 Das Verfahren

Am 10.03.2016 hat die verantwortliche Organisation, die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht.

Die FSP als verantwortliche Organisation strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Die FSP nimmt in der zur Akkreditierung vorgestellten „Postgradualen Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ die Rolle der verantwortlichen Organisation gemäss Art. 13 PsyG wahr. Sie ist als verantwortliche Organisation gemäss Art. 44 PsyG zuständig für die Erlassung von Verfügungen über a) die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, b) Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, c) das Bestehen von Prüfungen und d) die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Die „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ wird durch die Stiftung für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG) angeboten. Nach erfolgter formaler Prüfung gab das BAG die Unterlagen an die FSP zurück mit dem Auftrag, diese hinsichtlich Vollständigkeit und formaler Korrektheit zu überarbeiten. Die FSP hat ihre inhaltlich und formal überarbeiteten und vervollständigten Unterlagen am 21. November 2016 zur erneuten Prüfung beim BAG eingereicht. Am 08.12.2016 hat das BAG die FSP über die positive formale Prüfung informiert und der FSP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der „Postgradualen Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ fand am 15.05.2017 statt. Die AHPGS stellte in diesem Verfahrensabschnitt im Auftrag der AAQ eine Longlist potentieller Expertinnen und Experten zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 19 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit der FSP und der Stiftung für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG) erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch die Kommission AAQ am 16.06.2017 genehmigt. Die Auswahl der Experten wurde daraufhin von der AHPGS im Auftrag der AAQ vorgenommen und der FSP und der Stiftung für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG) am 04.09.2017 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzte sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Herr Dr. Hans-Christoph Eichert, TERTIA Berufsförderung, Fachbereich Rehabilitation, Bonn
- Herr Prof. Dr. Wolfgang Tschacher, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Bern
- Herr lic. phil. Andi Zemp, Privatklinik Wyss AG, Münchenbuchsee.

1.2 Der Zeitplan

10.03.2016	Gesuch FSP und Abgabe Selbstevaluationsbericht
21.11.2016	Abgabe des vervollständigten, formal und inhaltlich überarbeiteten Selbstevaluationsberichts
08.12.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung

15.05.2017	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16.06.2017	Bestätigung Longlist durch die Kommission AAQ
27./28.11.2017	Vor-Ort-Visite
29.01.2018	Vorläufiger Expertenbericht
12.02.2018	Stellungnahme FSP
05.03.2018	Definitiver Expertenbericht
23.03.2018	Genehmigung des Expertenberichts und des Antrags AAQ durch die Kommission AAQ
24.04.2018	Stellungnahme FSP zum Antrag AAQ
27.04.2018	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die FSP setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus vier Personen zusammensetzte; davon zwei Mitglieder der Stiftung für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG). Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die FSP hat im Vorfeld der Vor-Ort-Visite, am 07.07.2017, ergänzende Unterlagen vorgelegt, die seitens der Expertenkommission im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt wurden:

- Umsetzungskonzept QSE FSP, Stand 14. Juli 2017,
- Organigramm (SEAG),
- Stiftungsurkunde,
- Weiterbildungsvertrag inkl. AGB,
- Prüfungsreglement SEAG (angepasstes Prüfungsreglement EAG),
- Kundenbefragung Evaluationsbogen,
- Kostenaufstellung.

Die Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren zusätzliche Unterlagen bei der FSP angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen:

- Budget 2017,
- Evaluationsbogen 0.3/9,
- Formular Kundenbefragung Evaluationsbogen,
- Artikel von Hilarion G. Petzold: Qualitätssicherung in der Integrativen Therapie. Stundenbegleitbögen, IT-Checkliste, Zielkartierung, Willensdiagnostisches Interview als Instrumente für die Praxis,
- Liste WeiterbildnerInnen SEAG,
- Liste SupervisorInnen SEAG,

- Liste SelbsterfahrungstherapeutInnen SEAG,
- Wissenschaftliche Grundlagen und Bibliografie.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 27.11.-28.11.2017 (1,5 Tage) in angemieteten Räumlichkeiten in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, die „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des SEAG und der FSP bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden als zusätzliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Kurzpräsentation der FSP,
- Dokumentationsblatt für die Weiterzubildenden zum Ablauf der Weiterbildung,
- Auswertung der Evaluationsbögen.

2 Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE

Die „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ wird durch die Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG) angeboten und durchgeführt.

Die Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (im Weiteren SEAG) wurde 1993 in Rorschach von der Europäischen Akademie für biosoziale Gesundheit (EAG) gegründet. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und unterliegt der St. Gallischen Stiftungsaufsichtsbehörde (Ostschweizer BVGurrd StifLurrsgaufsicht). Sie bezweckt insbesondere die Bildungs- und Gesundheitsförderung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Integrativen Therapie und Agogik.

Der Weiterbildungsgang in integrativer Psychotherapie besteht seit 1971, wurde ursprünglich in Deutschland, dann auch in der Schweiz, Österreich, Italien, Niederlande, Norwegen und Slowenien angeboten. In der Schweiz wurden die Weiterbildungsgänge zunächst von der EAG aus geplant und durchgeführt, seit ihrer Gründung im Jahr 1993 von der SEAG in Kooperation mit der EAG. Die SEAG (Schweiz) ist eine selbständige Stiftung des Schweizerischen Rechts. Sie ist deshalb frei und berechtigt, sämtliche Geschäftsvorgänge und fachlichen Entscheidungen bezüglich der angebotenen Weiterbildung unabhängig und gemäss der rechtlichen Vorgaben der Schweiz zu fällen. Mit der EAG besteht eine fachliche Zusammenarbeit.

Das Curriculum für INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE wurde im Jahr 2000 von der FSP als Postgraduale Weiterbildung zur Erlangung des Fachtitels für Psychotherapie anerkannt. Die EAG war ausserdem seit ihrem Bestehen als Anbieterin dieses Curriculums Mitglied der Schweizer Charta für Psychotherapie.

Im Jahr 2013 wurde das Curriculum INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE vom BAG provisorisch akkreditiert.

Eine neue Weiterbildungsgruppe wird ab mindestens sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, (max. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Im November 2015 hat eine Gruppe mit elf Personen den Weiterbildungsgang und im November 2017 mit sieben Personen begonnen.

Im Weiterbildungsgang sind ca. 20 Lehrbeauftragte tätig, je nach Qualifikation für Einzeltherapie, Gruppenleitung, Leitung von Fachseminaren, Supervision Gruppe und/oder Einzelsupervision, Kontrolltherapie.

Die FSP nimmt in der zur Akkreditierung vorgestellten „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ die Rolle der verantwortlichen Organisation gemäss Art. 13 PsyG wahr. Die inhaltlichen Leitwerte und Grundsätze, welche die FSP als Rahmen für die Gestaltung von Weiterbildungen in Psychotherapie und ihre Rolle als verantwortliche Organisation definiert hat, sind im „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ vom 22.03.2016 dargelegt (im weiteren Qualitätsrahmen). Der Qualitätsrahmen beschreibt die inhaltlichen, didaktischen und strukturellen Anforderungen der FSP an Weiterbildungen in Psychotherapie auf konzeptioneller Ebene. Die Anbieter von Weiterbildungsgängen, die die FSP als verantwortliche Organisation wählen, akzeptieren das „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“ und den „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ als Rahmen für die Ausgestaltung ihrer Weiterbildungsangebote.

Die Ausgestaltung der Rolle als Verantwortliche Organisation ist im „Umsetzungskonzept QSE FSP“ vom 14.07.2017 dargelegt. Dieses beschreibt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Prozesse und Dokumente, die zur Umsetzung der Qualitätsansprüche und der Rolle als verantwortliche Organisation eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen FSP und SEAG ist in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt („Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit mit der FSP als verantwortlicher Organisation bei der Akkreditierung und Durchführung eines eidgenössischen Weiterbildungsgangs“, datiert 29.02.2016).

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Die FSP präsentiert im Selbstevaluationsbericht und im Qualitätsrahmen ein eigenes „Leitbild Weiterbildung Psychotherapie“, welches auch auf der Homepage der FSP einsehbar ist. Das Leitbild dient der FSP als Leitlinie für die Wahrnehmung ihrer Funktion als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG.

Zu den Leitwerten der FSP gehören Schutz und Förderung der psychischen Gesundheit, Professionalität, Wirksamkeit, wissenschaftliche Fundierung, Kompetenz- und Qualitätsorientierung. Die FSP steht zudem für eine Vielfalt der psychotherapeutischen Ansätze in der Schweiz und sorgt für Gesetzeskonformität sowie Einhaltung der verbandsrechtlichen und ethischen Richtlinien in ihrer Rolle als verantwortliche Organisation bei Weiterbildungen.

Die SEAG hat das von ihr angebotene Integrative Verfahren als biopsychosozialen und methodenpluralen Ansatz, einschliesslich des zugehörigen Integrative Menschenbildes und der Behandlungsmethoden auf ihrer Homepage veröffentlicht. Im Curriculum sind die Zielsetzungen und die Charakteristik des Verfahrens differenziert beschrieben.

Die Expertenkommission sieht das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation, der FSP, in einem Leitbild formuliert und publiziert. Das Leitbild stellt nachvollziehbar übergreifende Prinzipien und Ziele der FSP dar, die nicht spezifisch auf den vorliegenden Weiterbildungsgang der SEAG ausgerichtet sind. Die Expertenkommission hält fest, dass die in den Gesprächen vor Ort herausgestellte partnerschaftliche und unterstützende Zusammenarbeit zwischen der FSP als verantwortliche Organisation und den Weiterbildungsanbietern derzeit, insbesondere für die Weiterzubildenden, nicht klar erkennbar ist.

Sie empfiehlt, die Kooperation zwischen den Partnern mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben transparenter darzustellen und auf der Homepage zu veröffentlichen (siehe auch Kriterium 2.2). Die Expertenkommission sieht es im Interesse der Transparenz gemäss den Qualitätsstandards des PsyG als notwendig an, dass die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs, unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung „Weiterbildung in Psychotherapie“, ebenfalls in einem Leitbild veröffentlicht sind. Dabei sollte die Kooperation zwischen der FSP und der SEAG klar hervorgehoben werden.

Grundsätzlich sieht die Expertenkommission die Rolle der FSP als verantwortliche Organisation im Hinblick auf die Unabhängigkeit der SEAG vom Berufsverband kritisch. Sie nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich die SEAG und die FSP für diese Form der Kooperation entschieden haben.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sowie die Zusammenarbeit zwischen der FSP und der SEAG sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsgang transparent darzustellen.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Die FSP legt in ihrer Rolle als verantwortliche Organisation den Schwerpunkt auf die Beantwortung der Frage „was ist professionelle Psychotherapie“ und definiert im Leitbild, wodurch sich professionelle Psychotherapie auszeichnet. Die FSP verzichtet auf eine methodenspezifische Schwerpunktsetzung. Die inhaltliche, methodische und didaktische Schwerpunktsetzung findet auf Ebene des Weiterbildungsanbieters SEAG statt. Die Schwerpunktsetzung der Weiterbildung hat die SEAG ihrer Meinung nach im Curriculum und auf der Homepage ausreichend beschrieben und publiziert.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁶ auf.*

Die FSP hat in der Umsetzung der Vorgaben aus dem PsyG ein Kompetenzraster entwickelt, aus dem sich, ausgehend von den zu erreichenden Kompetenzen, generelle Lernziele und Lerninhalte für einen Weiterbildungsgang in Psychotherapie ableiten. Das Kompetenzraster ist im „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ dargelegt und veröffentlicht. Die dargelegten Lernziele nehmen nach Einschätzung der Experten die Weiterbildungsziele des PsyG auf.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die im Qualitätsrahmen der FSP formulierten übergreifenden Lernziele und Lehrinhalte lediglich als Rahmendefinitionen dienen. Sie stützt ihre Analyse daher auf die Dokumente der SEAG. Die SEAG hat für die Weiterbildung in ihren Curriculum vier Richtziele definiert, erläutert und begründet: Förderung der personalen Kompetenz und Performanz, Förderung der sozialen Kompetenz und Performanz, Förderung der professionellen Kompetenz und Performanz, Förderung des sozialen Engagements. Die beschriebenen Lernziele nehmen nach Ansicht der Experten die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes auf.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Im Curriculum unter 1.1.2 Inhalte erläutert die SEAG auf welche Inhalte sich die psychotherapeutische Weiterbildung zentriert:

- „Eingehende Kenntnisse allgemeinspsychologischer (aber auch kognitiv-behavioraler und tiefenpsychologischer) Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorie, der spezifischen Entwicklungstheorie und „klinischen Entwicklungspsychologie“ des Integrativen Ansatzes, der am „lifespan developmental approach“ und an sozialökologisch-systemischen Konzepten ausgerichtet ist, sowie Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Gesundheits- und Krankheitslehre (Integratives Modell der Genese seelischer und somatoformer Störungen und Erkrankungen, ausgerichtet an der empirischen Ätiologieforschung, Komorbiditäts- und Salutogeneseforschung, unter Einbezug tiefenpsychologischer und kognitiv-behavioraler Krankheitsmodelle).

⁶ Artikel 5 PsyG

- Eingehende Kenntnisse in und Erfahrungen mit Integrativer Therapie, Gestalttherapie und Psychodrama für die Einzel- und Gruppentherapie sowie andere davon abgeleitete Ansätze: z.B. Fokalthherapie, Kurzzeittherapie, Paar- und Familientherapie, dazu ergänzend kognitiv-behaviorale und tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsmodelle.
- Fähigkeit, aufgrund von Anamneseerhebung und Exploration seelische Erkrankungen zu diagnostizieren, therapeutische Massnahmen zu planen und durchzuführen und einen prognostischen Rahmen abzustecken
- Fähigkeit, dem Patienten die Sinnzusammenhänge seiner bewussten und unbewussten Strebungen und Konflikte und die Dynamik seines aktuellen sozialen Netzwerkes bzw. Konvois erfahrbar werden zu lassen.“

Die beschriebenen Inhalte der Weiterbildung mit der umfassenden und komplexen Thematisierung sehr unterschiedlicher Therapieansätze, wie sie im Curriculum genannt werden, können nach Ansicht der Experten nicht die tatsächlichen Inhalte der Weiterbildung abbilden, da sie zu umfassend definiert sind. Die Experten sind von daher der Ansicht, dass das Profil des Weiterbildungsgangs geschärft und die Inhalte auf ein realistisches und tatsächlich vermittelbares Mass reduziert werden müssen. Ziele und Inhalte müssen im Curriculum klarer und transparenter dargestellt werden. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen müssen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet sein und diese eins zu eins abbilden. Hier wurde während der Vor-Ort -Visite bereits ein Konsens mit der SEAG erzielt.

Der Standard wird abschliessend mit teilweise erfüllt bewertet, da die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele grundsätzlich ausgerichtet sind. Sie sind jedoch zu schärfen und auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass zu reduzieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt

Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen dementsprechend aktualisiert werden.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁷ geregelt und veröffentlicht.*

Die FSP regelt in ihrem Qualitätsrahmen die formalen Bedingungen für die Aufnahme zu einem Weiterbildungsgang. Zulassungskriterien sind ein Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin an einer Fachhochschule oder Universität. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Die FSP regelt in ihrem Umsetzungskonzept, dass der Weiterbildungsanbieter mittels Checkliste prüft, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Zulassungskriterien erfüllt. Anschliessend eröffnet FSP die Verfügung dem Weiterzubildenden mit Kopie an den Weiterbildungsanbieter.

Die Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungsgang sind im Curriculum und auf der Homepage geregelt und veröffentlicht. Dem Bewerbungsdossier sollte ein Motivationsschreiben

⁷ Artikel 6 und 7 PsyG

und einen Lebenslauf beigefügt werden. Die Zulassung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden. Die Weiterbildung dauert mindestens vier und höchstens sechs Jahre und ist in drei Teile/ Module eingeteilt: Basismodul, Aufbaumodul, und Graduierungsmodul.

Laut SEAG erfordert die Weiterbildung eine Reihe von persönlichen Eigenschaften, die in zwei Zulassungsinterviews überprüft werden. Das Verhältnis zwischen dem Ausbildungsinstitut und dem Weiterbildungskandidaten wird durch einen Vertrag geregelt.

Im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) müssen nach Vorgaben der FSP und der SEAG zwölf ECTS ausgewiesen werden, wobei die Hälfte vor Beginn der Weiterbildung absolviert werden muss. Die zweite Hälfte kann während der ersten zwei Jahre der Weiterbildung absolviert werden. Die Experten merken an, dass im Curriculum der SEAG als Zulassungsvoraussetzung noch ein „Nebenfachabschluss in Psychopathologie“ (oder Lehrveranstaltungen im entsprechenden Umfang) gefordert werden. Da es seit dem Bologna-Prozess keine Nebenfächer mehr gibt, sollten die Zulassungsvoraussetzungen aktualisiert werden. Die SEAG begründet die jetzige Darstellung damit, dass viele Interessentinnen und Interessenten ihren Psychologie-Abschluss schon vor dem Bologna-Prozess erworben haben.

In Ausnahmefällen werden laut SEAG auch Weiterzubildende mit einem anderen Abschluss aufgenommen, z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die nach deutschem Recht auch Kinder- und Jugendtherapeutinnen und -therapeuten werden können. Die SEAG macht im Curriculum und auf der Homepage jeweils deutlich, dass Personen mit einem Abschluss in einem anderen psychosozialen Beruf weder einen eidgenössischen Weiterbildungstitel, noch einen FSP-Fachtitel erwerben können. Die Experten diskutieren mit der Weiterbildungseinrichtung, inwiefern auch Weiterzubildende mit „anderen“ Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung praktisch tätig werden können. Bestimmte praktische Ausbildungsteile, wie beispielsweise die klinische Praxis, können diejenigen teilweise nicht wahrnehmen.

Bislang wurden nur Psychologinnen und Psychologen zur Weiterbildung zugelassen. Die Experten halten es für eher ungünstig, dass auch andere Berufe in den Weiterbildungsgang aufgenommen werden können. Wenn doch, sollten der Umgang mit den unterschiedlichen Zielsetzungen definiert werden. Klar sein muss, dass sich auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen eidgenössischen Titel anstreben, sich der psychotherapeutischen Zielsetzung unterordnen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen aktualisiert werden. Ein „Nebenfachabschluss in Psychopathologie“ kann seit dem Bologna-Prozess nicht mehr erworben werden.

- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die FSP gibt als verantwortliche Organisation den Rahmen vor, wie die Kostenaufstellung zu gestalten ist und dass diese zu veröffentlichen ist (vgl. Qualitätsrahmen FSP, Punkt 8,3).

Die SEAG hat eine detaillierte Kostenaufstellung über die Zulassungsinterviews, die Weiterbildungsgruppe, die Seminare und die Prüfungsgebühren einschliesslich der ungefähren Kosten für Supervision und Selbsterfahrung vorgenommen. Demnach betragen die Gesamtkosten für die Weiterbildung 36.560.- SFR. Kost und Logis während der mehrtägigen Seminare in der Schweiz oder Deutschland (zw. 80.- und 150.- CHF/Tag) kommen noch dazu.

Laut SEAG sind die Kosten für die Unterkunft in den Seminarhäusern unterschiedlich und werden von daher nicht exakt ausgewiesen. Die zu erwartenden Gesamtkosten sind auf der Homepage veröffentlicht. Eine differenzierte Kostenaufstellung kann von den Teilnehmenden angefordert werden. Die Expertenkommission bewertet den Standard mit teilweise erfüllt, da in der Veröffentlichung der Gesamtkosten auf der Homepage nicht ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen. Sie formuliert hierzu eine entsprechende Auflage.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Aus der Veröffentlichung der Gesamtkosten auf der Homepage muss ersichtlich werden, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die FSP ist der Berufsverband der Schweizer Psychologinnen und Psychologen und umfasst 7.500 Mitglieder in 46 Fach- und Kantonalverbänden. Oberstes Organ der FSP ist die Präsidialkonferenz und die Delegiertenversammlung. Ihr unterstellt ist der Vorstand der FSP. Die FSP verfügt über eine Geschäftsstelle für die operative Geschäftsführung in Bern. Das Organigramm der FSP ist auf der Homepage der FSP veröffentlicht.

Die FSP nimmt im Weiterbildungsgang die Rolle der verantwortlichen Organisation im Sinne des Art. 13 PsyG wahr. Zu diesem Zweck hat die FSP einen „Qualitätsrahmen FSP Weiterbildung Psychotherapie“ erlassen, der die Leitwerte und Grundsätze für die Gestaltung der Weiterbildungen in Psychotherapie definiert. Der Qualitätsrahmen soll Weiterbildungsanbieter, Bundesbehörden, Experten sowie die interessierte Öffentlichkeit transparent darüber informieren, welche qualitativen Anforderungen an eine von der FSP verantwortete Weiterbildung in Psychotherapie gestellt werden. Dabei werden die Vorgaben des Gesetzes abgebildet und einzelne Konkretisierungen der vorgegebenen Qualitätsstandards vorgenommen (vgl. beispielsweise Punkt 4.2, 6.1, 6.3, 8.1).

Die Wahrnehmung der Rolle als verantwortliche Organisation ist im „Umsetzungskonzept QSE FSP“ dargelegt. Es beschreibt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Prozesse und Dokumente, die die FSP zur Wahrnehmung ihrer Rolle als verantwortliche Organisation einsetzt. Als weitere Funktion dient das Umsetzungskonzept der Sicherung und Entwicklung der Qualität im jeweiligen Weiterbildungsgang. Die Weiterbildungsanbieter sind durch das Konzept verpflichtet, die FSP über Änderungen und allfällige Schwierigkeiten im Weiterbildungsgang zu unterrichten und einen jährlichen standardisierten Qualitätsbericht zu erstellen. Im Qualitätsbericht sind auch Aussagen über die finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung des Weiterbildungsgangs zu treffen. Die Geschäftsstelle der FSP beurteilt den jährlichen Qualitätsbericht gemäss einem mit PsyG-konformen-Kriterien hinterlegten Katalog und fasst die Ergebnisse in einem Qualitätsprüfbericht zusammen. Weiter hat die FSP Ausführungen zu einzelnen Punkten bereits erarbeitet, wie beispielsweise Anrechenbarkeitsregelungen, und stellt diese den Weiterbildungsanbietern zur Verfügung. Die FSP betont im Rahmen der Vor-Ort-Visite die starke inhaltliche Durchführungsverantwortung der einzelnen Weiterbildungsanbieter.

Die verschiedenen Funktionen und Aufgaben innerhalb des Weiterbildungsinstituts (Trägerschaft, Leitung, etc.) werden in Funktionsbeschreibungen, welche die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Funktion beschreiben, sowie in einem Organigramm (Aufbauorganisation) festgehalten und im Flyer zu Weiterbildung bzw. auf der

Webseite publiziert. Die SEAG ist als Stiftung organisiert, d.h. es gibt einen Stiftungsrat, der die gesamten Aktivitäten der SEAG strategisch steuert und der gegenüber der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen muss. Dem Stiftungsrat gehören zur Zeit fünf Mitglieder an. Für die Organisation und die operative Umsetzung eines Lehrgangs ist der Weiterbildungsausschuss zuständig. Er besteht aus (max.) 5 Personen, die fachliche, die wissenschaftliche und die administrative Leitung sowie je eine Person für die organisatorische Koordination und als Kontaktperson für Interessierte und Weiterbildungskandidatinnen bzw. -kandidaten. Die jeweiligen Funktionen sind beschrieben.

Den Experten kritisieren, dass nach aussen, insbesondere für die Weiterzubildenden, nicht deutlich abgebildet ist, welche Rolle und welche Verantwortlichkeiten im Rahmen der Weiterbildung die FSP innehat und welche die SEAG. Weiter bleibt der Verbindlichkeitsgrad des Qualitätsrahmens für die Experten unklar. In den Gesprächen vor Ort konnte die Expertenkommission feststellen, dass die SEAG die Kooperation mit der FSP insbesondere bei der Unterstützung formal-rechtlicher Aspekte schätzt (wie beispielsweise die Ausstellung von Verfügungen, Gewährleistung des Rechtsschutzes für die Weiterzubildenden). Nach Einschätzung der Expertenkommission gilt es jedoch stärker zu verdeutlichen, wann spezifische Bedingungen der SEAG Berücksichtigung finden und wann die FSP die Rahmung verbindlich setzt, um ihrer Rolle als verantwortliche Organisation gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit der FSP und der SEAG mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Funktionen, Abläufen und Verflechtungen ist transparent darzustellen und im Organigramm abzubilden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Es ist stärker zu verdeutlichen, wann spezifische Bedingungen der SEAG Berücksichtigung finden und wann die FSP die Rahmung verbindlich setzt, um ihrer Rolle als verantwortliche Organisation gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit der FSP und der SEAG mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Funktionen, Abläufen und Verflechtungen ist transparenter darzustellen.

- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁸ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt⁹.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben des PsyG in ihrem Qualitätsrahmen konkretisiert. Die FSP überprüft die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozesses.

Der Rekrutierungsprozess von Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist durch die SEAG nach Ansicht der Experten angemessen festgelegt. Die Lehrbeauftragten verfügen in der Regel über eine therapeutische Weiterbildung in Integrativer Therapie. Für die Leitung der fortlaufenden Weiterbildungsgruppe trägt eine Lehrbeauftragte die Hauptverantwortung. In der Regel wird sie unterstützt von einer Co-Therapeutin, bei der es sich meist um eine Kollegin handelt, die damit ihre Zulassung als Lehrtherapeutin erwerben möchte. Das Therapeutinnen-Team (wo immer möglich in der Kombination einer männlichen und einer weiblichen Person) führt eine Weiterbildungsgruppe über 1,5 Jahre, danach gibt es für die nächste Stufe (Aufbaumodul) einen Wechsel der Gruppenleitung.

Die verschiedenen Rollen innerhalb der Weiterbildung sind in der Regel getrennt. Es ist nicht zulässig, dass die Selbsterfahrung und die Supervision vom gleichen Lehrbeauftragten

⁸ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

⁹ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

durchgeführt werden oder die Lehrperson für die Selbsterfahrung mit der für die Zwischenprüfung oder Schlusskolloquium identisch ist, solange die Lehrtherapie nicht abgeschlossen ist. Alle Kurse werden im Studienbuch dokumentiert.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die FSP hat in ihrem Qualitätsrahmen die Erwartungen an die finanzielle, personelle und technische Ausstattung von Weiterbildungsgängen konkretisiert. Mittels eines jährlichen Qualitätsberichts der SEAG als Weiterbildungsanbieter und einem vor-Ort-Besuch der FSP wird die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsanbieters überprüft. Jeder Weiterbildungsgang wird budgetiert. Da die SEAG auf der rechtlichen Form einer Stiftung basiert, unterliegt sie der Kontrolle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, was zu einer Revision durch einen eidgenössisch anerkannten Revisor verpflichtet. Die Jahresrechnung wird demnach vom Stiftungsrat verabschiedet, von der professionellen Revisionsstelle und anschliessend von der Stiftungsaufsichtskommission des Kantons St. Gallen geprüft.

Die FSP erläutert, dass sie in gewisser Weise dafür einsteht, dass gestartete Weiterbildungen auch zum Abschluss geführt werden. Sollte dies aus personellen oder finanziellen Gründen nicht möglich sein, ist die FSP bei der Suche von Lösungsmöglichkeiten für die Weiterzubildenden, z.B. die Vermittlung an eine andere Weiterbildungseinrichtung, behilflich. Finanziell haftet sie allerdings nicht. Die Experten sind der Ansicht, dass diese Abgrenzung bzw. der Umgang mit und die Verantwortung von Risiken nicht deutlich genug dokumentiert und transparent dargestellt ist. An dem aktuellen Weiterbildungskurs der SEAG nehmen sieben Weiterzubildende teil. Nach Aussagen der SEAG und auch nach Ansicht der Experten ist dies das absolute Minimum. Finanziell verfügt die SEAG aber nach eigenen Angaben noch über eine angemessene Reserve. Der vorherige Kurs hat mit elf Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden. Die SEAG hat für sich bereits Strategien zur Erhöhung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickelt, dazu gehören z.B. Infoveranstaltungen oder Infomails und persönliche Infoveranstaltungen an Universitäten. Auch die FSP verfügt hier über Möglichkeiten, den Bekanntheitsgrad der Weiterbildung zu erhöhen.

Die SEAG verfügt über einen Pool von Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten. Die laufenden und wiederkehrend zu erwartenden Kosten der eidgenössischen Akkreditierung der Integrativen Psychotherapie sind für das Budget der SEAG eine grosse Belastung, und werden mit relativ niedrigen Honoraren und viel unentgeltlicher Hintergrundarbeit aufgefangen. Aktuell wurde eine feste halbe Sekretariatsstelle geschaffen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Abgrenzung bzw. der Umgang mit und die Verantwortung von Risiken in der Kooperation sollten deutlicher geregelt, dokumentiert und transparent dargestellt werden. Es sollte unter anderem eine Strategie entwickelt werden, die es den Weiterzubildenden ermöglicht, ihre Weiterbildung auch dann - ggfs. bei anderen Ausbildungsinstituten – zu beenden, wenn die SEAG dies selbst nicht mehr gewährleisten kann.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den*

Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁰

Die SEAG ist eine kleine Einrichtung, sie organisiert das Weiterbildungsangebot dezentral, es gibt keinen eigenen Schulungsort, keine eigenen Räumlichkeiten. Dies ist aber - das haben laut SEAG die vielen bereits durchgeführten Gruppen gezeigt - einer Zielerreichung nicht abträglich. Die Seminare und Weiterbildungseinheiten werden in verschiedenen Seminar- und Bildungshäusern der Schweiz bzw. in Einzelfällen auch in Deutschland, an der EAG, der Akademie für Biopsychosoziale Gesundheit und Kreativitätsförderung, in Hückeswagen, (wo das Verfahren der Integrativen Therapie ursprünglich entwickelt wurde und heute noch gelehrt wird), oder in Räumlichkeiten klinischer Einrichtungen durchgeführt. Die Tagungsorte werden entsprechend den jeweiligen Erfordernissen einer Weiterbildungseinheit ausgewählt und verfügen über eine Infrastruktur, die moderner Erwachsenenbildung entspricht und den Einsatz verschiedener Lehr-Lernformen ermöglicht. Nach Auskunft der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden insbesondere technikkfreie Methoden wie Rollenspiele oder Feedbacks, gelegentlich aber auch Videoaufnahmen eingesetzt. Die Weiterzubildenden der ersten Seminare haben jeweils im Anschluss die Räumlichkeiten beurteilt, so dass mittlerweile die favorisierten Seminarorte für den aktuellen Kurs schon reserviert sind. Die Weiterzubildenden halten es im Sinne der Therapieausbildung für sinnvoll, dass die Weiterbildungseinheiten am Wochenende, häufig ausserhalb in externen Räumlichkeiten stattfinden. Nach Ansicht der Experten ist der Standard, sofern immer qualitativ hochwertige Seminarräume gebucht werden können, erfüllt. Sie halten es für wünschenswert, dass die Kosten für Kost und Logis langfristig eindeutig beziffert und dadurch von Weiterzubildenden eingeplant werden können.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die Integrative Therapie (IT) ist ein Ansatz ganzheitlicher und differentieller Psychotherapie bzw. „Humantherapie“, der in den 1960er-Jahren von Hilarion Petzold, Johanna Sieper und Ilse Orth schulenübergreifend und aufgrund eines biopsychosozialen Menschenbilds begründet wurde. Seither wird er laut SEAG auf dem Boden neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Entwicklungspsychologie, Neurobiologie und moderner Psychotherapie beständig weiterentwickelt und ist bestrebt, aus den neuesten Forschungen kontinuierlich das Beste für Gesundheit, Heilungsprozesse, Kompetenzentwicklung und exzellente Professionalität im Dienst von Menschen zu nutzen.

Die Weiterbildungseinrichtung erläutert, dass der Integrative Ansatz auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Neue Forschungsergebnisse fliessen in neue Fachartikel aus der Community Integrativer Therapeutinnen und Therapeuten und den Institutionen, in denen sie tätig sind, und aus dem allgemeinen Fundus der Psychotherapieforschung, klinischen Psychologie und den psychotherapie relevanten Neurowissenschaften in die theoretischen Grundlagen und den Lern- und Prüfungsstoff ein. Die schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Graduierungsarbeiten müssen neueste Literatur und Forschung berücksichtigen. Im Fachseminar FS_4 „Psychotherapieforschung und klinische Praxis“ werden Ergebnisse empirischer Therapieforschung dargestellt und reflektiert. Die Integrative Therapie wird im mehreren Ländern Europas gelehrt, in all diesen Ländern gibt es

¹⁰ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Fachgesellschaften oder Regionalinstitute, die den Austausch und die Fortbildung unter Berufskolleginnen und -kollegen fördern und anregen. Die wissenschaftliche Fundierung der Integrativen Therapie ist nach Einschätzung der Expertenkommission gegeben. Eine Literaturliste zur Integrativen Therapie liegt vor. Bezogen auf den Austausch über den aktuellen Stand der Therapieforschung insgesamt verweisen die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner auch auf den kollegialen Austausch und die internen Fortbildungen z.B. zum Thema „aktuelle Entwicklungen in der Therapieforschung“. Im eigenen Interesse werden darüber hinaus auch ein reger Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in Deutschland und Österreich gepflegt.

Im Curriculum vermissen die Experten Literatur neueren Datums. Der Schwerpunkt der angegebenen Literatur liegt bei Publikationen des Begründers der Integrativen Therapie, der auch die Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie (SEAG) 1993 in Rorschach gründete, Stiftungspräsident und wissenschaftlicher Leiter der SEAG ist, die QS-Instrumente für die Qualitätssicherung der Integrativen Therapie entwickelt hat und Mitglied im Prüfungsausschuss der SEAG ist. Die Experten sehen diese Zentrierung der Weiterbildungseinrichtung und der wissenschaftlichen Expertise auf den Begründer der Integrativen Therapie einerseits als Gewinn für den Weiterbildungsgang. Andererseits raten sie der SEAG perspektivisch die Weiterbildungseinrichtung auf breitere Füße zu stellen, das betrifft sowohl die Übernahme der Verantwortung und Aufgaben innerhalb des Weiterbildungsgangs, insbesondere aber die Weiterentwicklung und wissenschaftliche Begleitung der „Integrativen Therapie“. Der empirische Nachweis der Wirksamkeit der Integrativen Therapie liegt nach Einschätzung der Experten in einem eingeschränkten Umfang vor. Die Integration von verschiedenen therapeutischen Ansätzen, die über empirische Nachweise bzw. Auseinandersetzungen verfügen, wird positiv im Sinne des zu bewertenden Standards gewertet. Nach Ansicht der Experten sollten jedoch vermehrt Anstrengungen unternommen werden, den empirischen Nachweis der Wirksamkeit der Integrativen Therapie zu stärken. Wohl wissend, dass weder die SEAG noch die Fachgesellschaft eigene Studien zeitnah aufsetzen können, wird empfohlen, ein empirisches Forschungskonzept zu entwickeln und perspektivisch umzusetzen.

Diskutiert wurde mit den Verantwortlichen zudem die Frage, inwieweit störungsspezifisches Wissen und Können im Weiterbildungsgang systematisch und ausreichend vermittelt wird. Die SEAG erläutert, dass störungsspezifisches Wissen und Können, sowie Indikationsstellung primär über „mitgebrachte“ Fälle der Weiterzubildenden einfließen. Einzelne Störungsbilder seien deshalb im Curriculum des Weiterbildungsgangs nicht explizit dargestellt.

Dies bewerten die Experten kritisch: In erster Linie ist dadurch weder der Umfang noch die Systematik der vermittelten Störungsbilder im Curriculum erkennbar. Zum anderen erscheint dieses Vorgehen der Expertenkommission eher zufällig als konzeptionell begründet. Bei der Auswahl des breit abzudeckenden Spektrums an thematisierten psychischen Erkrankungen sollte ihrer Meinung nach einer Systematik gefolgt werden. Dabei sind diejenigen psychischen Erkrankungen einzubeziehen, die für Psychotherapeuten allgemein von hoher Relevanz sind, also eine hohe Prävalenz und Bedeutung für die Versorgung insgesamt aufweisen.

Die Expertenkommission ist daher der Auffassung, dass die Breite und Systematik des vermittelten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen im Curriculum derzeit noch nicht hinreichend erkennbar ist. Es wird die Empfehlung formuliert, im Curriculum expliziter auszuweisen, in welchen Seminaren störungsspezifisches Wissen vermittelt wird. Dabei sind eine Vielzahl der Störungsbilder abzudecken.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 6: Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen.

Empfehlung 2: Es ist sicherzustellen, dass möglichst alle wesentlichen Bereiche der Psychopathologie thematisiert werden, auch unabhängig von den durch die Weiterzubildenden eingebrachten Fällen.

- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Die SEAG erläutert, dass die Basierung auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Fachgebiet ein Merkmal des Integrativen Ansatzes ist. Neue Forschungsergebnisse fließen in neue Fachartikel aus der Community Integrativer Therapeutinnen und Therapeuten sowie den Institutionen, in denen sie tätig sind, und aus dem allgemeinen Fundus der Psychotherapieforschung, klinischen Psychologie und den psychotherapielevanten Neurowissenschaften ein und sind in den theoretischen Grundlagen und den Lern- und Prüfungsstoff repräsentiert. Die schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Graduierungsarbeiten, müssen neueste Literatur und Forschung berücksichtigen. Auch die Lerninhalte von Qualitätssicherung von Weiterbildungstherapien sind feste Bestandteile der Weiterbildung.

Wie bereits unter Standard 3.1. erörtert, erschliesst sich die Systematik in der Vermittlung des störungsspezifischen Wissens den Experten nicht genügend, und veranlasst die Expertenkommission zur Formulierung einer entsprechenden Empfehlung. Auch beschäftigt sich die Expertenkommission mit der Frage, inwiefern neuere Erkenntnisse der Psychotherapieforschung konkret Eingang in das Curriculum finden. Insgesamt betrachten die Experten den Standard unter Berücksichtigung der angeführten Punkte als teilweise erfüllt. Da der Integrative Ansatz unterschiedliche therapeutische Schulen aufgreift, sprechen die Experten explizit die Empfehlung aus, dass der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand im gesamten Fachgebiet der Psychotherapie kontinuierlich zu berücksichtigen ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 3: Die Inhalte der Weiterbildung müssen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im gesamten Fachgebiet der Psychotherapie kontinuierlich berücksichtigen.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die postgraduale Weiterbildung erstreckt sich über vier bis sechs Jahre und wird berufsbegleitend durchgeführt. Aus den Beschreibungen des Selbstevaluationsberichts und aus dem Curriculum gehen nach Einschätzung der Expertenkommission hervor, dass Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis wesentliche Bestandteile der Weiterbildung darstellen. Nach Ansicht der Experten ist der Standard erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹¹:*
- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*

¹¹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹²: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹³.*

Auf ihrer Homepage fasst die SEAG die Teile ihrer Weiterbildung Integrative Psychotherapie zusammen. Es werden 560 Std. Theorie und Methoden der IT, 170 Std. Supervision (50 St. Einzelsetting / Kontrollanalyse), 170 Std. Selbsterfahrung (60 Std. Klein-Gruppen-Supervision (regional)) und 120 Std. fortlaufende Theoriegruppe angeboten. Eine Therapiestunde umfasst 50 Min., eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Min., ein Blockseminartag bzw. Arbeitseinheit (1 AE umfasst 8 Unterrichtsstunden).

Klinische Praxis: Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen alle Weiterzubildenden nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gearbeitet haben (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen).

Der Qualitätsrahmen FSP zur Weiterbildung Psychotherapie greift die Vorgaben des Psychologieberufgesetzes auf und prüft die Rahmensetzung (siehe Prüfbericht der FSP). Der Standard ist nach Ansicht der Experten erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Grundlagen der Integrativen Therapie als Verfahren sind laut Curriculum eine kritisch-realistische und zugleich phänomenologisch-hermeneutische Erkenntnistheorie in sozialkonstruktivistischer Orientierung und eine existenzialphilosophische Anthropologie, sowie eine integrative Persönlichkeitstheorie, die bei einer kontextualisierten, vielfacettigen Persönlichkeit die Dimensionen „Selbst, Ich, Identität“ differenziert. Weiterhin wird in der Integrativen Therapie auf entwicklungspsychologische, sozialisationstheoretische, gesundheitspsychologische, kognitions- und tiefenpsychologische Erkenntnisse über die Bedingungen einer gesunden sensumotorischen, emotionalen, volitiven, kognitiven und sozialen Entwicklung und über Ursachen von Entwicklungsdefiziten und -störungen Bezug genommen. Das Wissen über Traumata, Konflikte, Störungen, zeittextendierte Überlastungen, d.h. Erfahrungen von Formen psychophysischen Stresses, des „Copings“ und des „Creatings“ in der gesamten Lebensspanne als das Zusammenwirken von kritischen bzw. belastenden Lebensereignissen mit ggf. abwesenden oder unzureichenden protektiven Faktoren/Prozessen und Resilienzen sind grundlegend für die therapeutische Praxis. Dieses Wissen bestimmt die

¹² vgl. auch 3.7.a.

¹³ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

diagnostische Sicht auf Störungen, Erkrankungen und Beeinträchtigungen für die Person des Patienten und für seinen „Konvoi“, aber auch für vorhandene oder aktualisierbare Ressourcen und Potentiale. Das reiche behandlungsmethodische Instrumentarium der Integrativen Therapie sowie behandlungstechnische Möglichkeiten und ausgewählte Methoden aus dem Psychodrama, der modernen Verhaltenstherapie, der erlebnisaktivierenden Gestalttherapie, der Sport-, Körper- und Bewegungstherapie (Integrative körperorientierte Psychotherapie) sowie der Zugriff auf die durch Forschung entwickelten störungsbild-spezifischen Modelle der Behandlung, Begleitung, Ressourcenaktivierung (z.B. integrativer, kognitiv-behavioraler oder systemischer Art) ermöglichen eine breite Indikationsstellung im Hinblick auf Störungs- bzw. Krankheitsbilder, Ziel- und Altersgruppen, Netzwerk- bzw. Konvoi-Situationen und sozioökologische Konstellationen. Integrative Therapie wird im dyadischen und Mehrpersonensetting, d.h. als Einzel- und Gruppenpsychotherapie praktiziert und deshalb auch in diesen beiden Formen im Curriculum vermittelt. Darüber hinaus wurden netzwerk-, familien- und paartherapeutische Arbeitsformen entwickelt, spezifische Ansätze der Kinder-, Geronto- und Thanatotherapie sowie eine Reihe von Methoden des Umgangs mit kreativen Medien und der psychophysiologischen Behandlung (running therapy, Integrative und Differentielle Relaxation [IDR], Integrative Leib- und Bewegungstherapie).

In den Gesprächen vor Ort mit den Weiterzubildenden wurde deutlich, dass im Rahmen der Weiterbildung sehr vielfältige Ansätze in quasi allen Therapieformen vermittelt werden, um auf alle Bedürfnisse reagieren zu können. Erst im Verlauf der Weiterbildung wird ein gewisses Spektrum an ICD Diagnosen bzw. spezifische Störungsbilder z.B. im Rahmen der „Spezifischen Störungslehre“ behandelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fühlten sich von dieser Vielfalt zu Beginn teilweise überfordert, finden aber grundsätzlich die Vermittlung eines breiten Spektrums an Behandlungsansätzen sehr hilfreich. Deutlich wurde aber, dass das Curriculum nicht klar abbildet, was in der Weiterbildung vermittelt werden soll. Wie bereits thematisiert muss das Profil des Weiterbildungsgangs geschärft und die Inhalte auf ein realistisches Mass reduziert werden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen dementsprechend aktualisiert werden. Die Experten unterstützen die vom SEAG selbst vorgenommene Analyse und die daraus abgeleiteten Massnahmen bezogen auf das Kriterium 3: Die Dokumentation der Weiterbildung soll strukturell verbessert und zukünftig in einem stärker standardisierten Curriculum abgebildet werden. Die Struktur dieses Curriculums soll die formalen Anforderungen gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe sowie den Qualitätsrahmen FSP noch besser abbilden.

Weiterhin weisen die Experten auch an dieser Stelle darauf hin, dass die im Curriculum zitierte Studienlage und Literatur teilweise veraltet ist. Das Modell IT ist in seiner Gesamtheit nicht empirisch gesichert. Es reicht ihrer Meinung nach nicht aus, auf die Evidenz anderer Therapierichtungen zu verweisen, wie Dialektisch-behaviorale Therapie (DBT), Kognitive Verhaltenstherapie (KVT), oder Cognitive Behavioral Analysis System of Psychotherapy (CBASP). Für eine nachhaltige Stabilisierung und Konsolidierung der Weiterbildung muss der empirische Nachweis der Wirksamkeit geleistet werden (vgl. Standard 3.1.a Auflage 6).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

(siehe Auflage 6): Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen.

Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.

- b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Im Selbstevaluationsbericht bzw. im Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP wird dargelegt, in welchen Seminaren und Weiterbildungsinhalten das geforderte Anwendungswissen des Standards vermittelt wird.

Die Expertenkommission folgt der Analyse der SEAG, dass Anwendungswissen zu den genannten Bereichen Bestandteil der Weiterbildung ist: Klärung des therapeutischen Auftrags, Indikation und Therapieplanung, Diagnostik und diagnostische Verfahren, Exploration, therapeutisches Interview (Curriculum 4.3.1. FS_3, Curr.4.3.2.t), Behandlungsstrategien und -techniken (Curriculum 4.3.2.3, Theorieseminar 2), Beziehungsgestaltung (Curriculum 4.2.L.4 Therapeutische Relationalität, Curriculum 4.3.1 FS_4, Curriculum 4.3.2.3, Theorieseminar 1), Evaluation des Therapieverlaufs (Curriculum 4.3.2.1). Die vermittelten theoretischen und praxisorientierten Behandlungsstrategien werden anschaulich beschrieben. Die Beziehungsgestaltung und die Ausbildung einer therapeutischen Haltung bilden weitere Schwerpunkte im Rahmen der Weiterbildung. Im Gespräch mit den Dozentinnen und Dozenten und den Weiterzubildenden wird dies bestätigt.

Der Standard ist erfüllt.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Im Selbstevaluationsbericht bzw. im Selbstevaluationsbericht zu Händen der FSP wird dargelegt, in welchen Seminaren und Weiterbildungsinhalten das geforderte Anwendungswissen des Standards vermittelt wird. Die FSP sieht die genannten festen Bestandteile des Standards im Weiterbildungsengang abgedeckt. Die Expertenkommission pflichtet dem bei.

Zu den festen Bestandteilen der Weiterbildung gehören: die Auseinandersetzung mit den vermittelten Therapiemodellen und ihren Methoden (Curriculum 1), Grundlegende Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit anderen psychotherapeutischen Ansätzen und Methoden (Curriculum 4.3.2.1/2). Psychotherapieforschung und Implikationen für Praxis (4.3.1 FS_4), Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen (Curriculum 4.3.2.7, Punkt 2/5),

Psychotherapie mit Klienten unterschiedlicher demografischer, sozioökonomischer und kultureller Kontexte (Curriculum 4.3.2.1), Berufsethik und Berufspflichten (Curriculum 4.3.2.1, Punkt 11), gesellschaftspolitische und ethische Fragen (Curriculum 1, Punkt 4) Grundkenntnisse Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen (Curriculum 4.3.2.L, Punkt 11), Berufsordnung FSP (Curriculum 4.3.2.1., Punkt 11).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Qualitätsrahmen FSP formuliert. Zum Umfang der „eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit“ legt der Qualitätsrahmen fest, dass am Ende der Weiterbildung mindestens 500 Einheiten Psychotherapie (1 Einheit entspricht mind. 45 Minuten) und mindestens zehn abgeschlossene dokumentierte und supervidierte Fälle attestiert werden.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem das SEAG Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt. Die Weiterzubildenden dokumentieren ihre praktische psychotherapeutische Erfahrung im Studienbuch.

Nach Ansicht der Experten wird aus den Unterlagen nicht deutlich, wie die FSP, und wer in der FSP, auf die Einhaltung der praktischen psychotherapeutischen Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten verschiedener Störungs- und Krankheitsbilder achtet. Die FSP als verantwortliche Organisation überprüft lediglich die Anzahl der Fälle am Ende der Weiterbildung, übernimmt jedoch keine inhaltliche Bewertung bzw. die Verantwortung für die Einhaltung der „Breite der verschiedenen Störungs- und Krankheitsbilder“. Wenn die inhaltliche Überprüfung an die Weiterbildungsanbieter delegiert wird, sehen die Experten Regelungsbedarf dahingehend, die „Breite“ der geforderten behandelten Störungs- und Krankheitsbildern zu operationalisieren. Hierbei sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders versorgungsrelevante (hoch prävalente, mit hohem Leidensdruck einhergehende) Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen, welche dabei mit abzudecken sind.

Die Experten halten es für notwendig, dass die FSP sicherstellt, dass die geforderte praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern bei den Weiterzubildenden vorhanden sind und dies auch nachvollziehbar und transparent dokumentiert wird. Die Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartnern sind klarer zu regeln.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben an die Supervision im Qualitätsrahmen FSP formuliert.

Die operative Umsetzung durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Das Supervisionsprogramm umfasst einen Teil der Weiterbildungsveranstaltungen des Aufbaumoduls sowie sämtliche des Graduierungsmoduls und hat einen Gesamtumfang von mind. 174 h. Davon entfallen mind. 60 h auf die fortlaufende Supervisionsgruppe, 64 h auf Fachseminare I und II sowie mind. 50 h auf die Einzelsupervision / Kontrollanalyse. Vier Aspekte werden besonders berücksichtigt: die Supervision der therapeutischen Kompetenzen und Performanzen, die Supervision störungsbild- und zielgruppenspezifischer therapeutischer Prozesse der Einzel- und Gruppentherapie, die Supervision störungsbild- und zielgruppenspezifischer Technik in Einzel- und Gruppentherapie sowie die Vermittlung theoretischer Konzepte und Transfer in die Praxis.

Nach Ansicht der Experten wird die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig von qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren supervidiert. Sie sind aber der Ansicht, dass wie bereits unter 3.4. beschrieben die Verantwortung dafür von der SEAG und nicht von der FSP getragen wird.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 9: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieterin Berücksichtigung finden und wer die Verantwortung für die Überprüfung der Umsetzung übernimmt. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu bestimmen und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu formulieren.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden, im Qualitätsrahmen formuliert.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Die quantitative Anforderung von mind. 100 h (50 h Einzelsetting, weitere 50 h Supervision oder Selbsterfahrung) ist mit insgesamt 170 h (Selbsterfahrung mind. 50 h, Weiterbildungsgruppe 80 h, Intensivseminar 40 h) deutlich erfüllt. Die Ziele der Selbsterfahrung sind im Qualitätsrahmen FSP generell sowie im Selbstbeurteilungsbericht konkretisierend beschrieben. In den

beschriebenen Zielen sind explizit enthalten: Reflexion des eigenen Erlebens und Verhaltens als angehende Psychotherapeuten, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens.

Wie bei der Einschätzung der Supervision sehen die Experten die Vorgaben, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden, als erfüllt an. Sie halten aber auch wiederum fest, dass die FSP eine hohe (inhaltliche) Durchführungsverantwortung bei der kooperierenden Weiterbildungsanbieterin belässt und ihre Rolle als verantwortliche Organisation durch den jährlich einzufordernden Qualitätsbericht wahrnimmt, in welchem die SEAG Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt (siehe Auflage 9).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

(siehe Auflage 9): Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieterin Berücksichtigung finden und wer die Verantwortung für die Überprüfung der Umsetzung übernimmt. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu bestimmen und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu formulieren.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*¹⁴

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Anforderungen an die klinische Praxis im Qualitätsrahmen konkretisiert. Eine zweijährige (zu 100 %) klinische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten, tagesklinischen oder stationären psychotherapeutischen-psychiatrischen Versorgung, ist integrativer Bestandteil der Weiterbildung. Die FSP definiert im Qualifikationsrahmen den Unterschied zwischen einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung im Unterschied zu einer psychosozialen Einrichtung.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die Anwendung der Qualitätsstandards des Bundes erteilt.

Unklar bleibt für die Expertenkommission die konkrete Umsetzung der Übernahme der Verantwortung durch die FSP für diesen Standard und inwieweit die Berichterstattung der SEAG zu diesem Standard genügen kann. Im Umsetzungskonzept der FSP wird dargelegt, dass die Geschäftsstelle der FSP den Qualitätsbericht der SEAG beurteilt. Jedoch erscheint es an dieser Stelle notwendig, die Anforderungen zu konkretisieren. Sie verweist daher auf die bereits formulierte Auflage unter dem Standard 3.4 (Auflage 8), die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern zu operationalisieren.

Im Gespräch mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber konnten die Experten eine grosse Wertschätzung der Weiterbildung und der Weiterzubildenden wahrnehmen. Die Weiterzubildenden werden als selbstständig im Denken mit hoher Sozialkompetenz und breitem erlebnisorientiertem Verständnis wahrgenommen. Als besondere Stärke wurde die erkennbare klientenspezifische, aber dennoch methodenübergreifende, nicht auf die eigene Therapieform

¹⁴ vgl. 3.2.b

fokussierte Ausbildung benannt. Auch verhaltenstherapeutische Ansätze haben dabei ihren Platz. Störungsspezifisches Wissen und Können ist allgemein vorhanden. Die SEAG geniesst bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen guten Ruf.

Aus der Perspektive der Erwachsenenpsychiatrie könnte das spezialisierte klinische Wissen und Können der Weiterzubildenden, insbesondere bei Krankheitslehre und -verständnis, noch gestärkt werden, auch was die störungsspezifischen Perspektiven anderer Psychotherapieverfahren angeht. Insgesamt sind die Experten der Ansicht, dass der Standard auf Ebene der SEAG umgesetzt wird. Defizite sind auf Ebene der Operationalisierung der Übernahme der Verantwortung der FSP erkennbar (siehe Auflage 8, Auflage 9). Der Standard wird daher als teilweise erfüllt bewertet.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

siehe Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen.

siehe Auflage 9: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieterin Berücksichtigung finden und wer die Verantwortung für die Überprüfung der Umsetzung übernimmt. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu bestimmen und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu formulieren.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Anforderungen an das Beurteilungssystem im „Qualitätsrahmen FSP“ formuliert. Gemäss Leitfaden sollen die Überprüfungsverfahren neben den traditionellen schriftlichen und mündlichen Wissensprüfungen sowie schriftlichen Abschlussarbeiten den Kompetenzerwerb im Rahmen praktischer Aufgabenstellungen beurteilen können (z.B. Fallpräsentationen, Videopräsentationen).

Im Weiterbildungsgang sind die folgenden Verfahren vorgesehen, den Stand der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden zu beurteilen:

Die Weiterbildung ist in drei Teile/ Module eingeteilt: Basismodul, Aufbaumodul, Graduierungsmodul. Für jedes Modul sind im Curriculum die Ziele aufgelistet, deren Erreichung die Bewertungskriterien darstellen. Die Ziele beziehen sich auf die Ebene der Selbsterfahrung, der Methodik und der Theorie. Im Aufbaumodul wird von den Lehrtherapeutinnen und -therapeuten und der Gruppe eine standardisierte Bewertung zur Erreichung der Lernziele durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird über die Zulassung zum Graduierungsmodul und damit zur Behandlungsstufe der Weiterbildung entschieden. Zur weiteren Gewährleistung der Handlungs- und Sozialkompetenzen sind für den Beginn der methodenspezifischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten eine befürwortende

Stellungnahme der Lehrtherapeutinnen aus der fortlaufenden Weiterbildungsgruppe und die Fachprüfung (Kolloquium) erforderlich. Zur Dokumentation der persönlichen und professionellen Entwicklung der Weiterzubildenden sind diese verpflichtet, ein Lerntagebuch / Therapietagebuch / Analysejournal ihrer Selbsterfahrungsprozesse zu führen. Schon während des Aufbaumoduls und verstärkt noch im Graduierungsmodul werden in der laufenden Weiterbildungsgruppe in Übungseinheiten (Triadenarbeit und Gruppenanleitungen) die Handlungskompetenzen durch Feedbackrunden unter den Weiterzubildenden und durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner auf kollegialer Ebene evaluiert.

Zur Beurteilung der methodischen und theoretischen Wissensstände wird im Aufbaumodul ein Fachpaper bzw. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstellt sowie eine mündliche Zwischenprüfung abgelegt. Diese ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zum Graduierungsmodul. Am Abschluss des Aufbaumoduls steht eine Fachprüfung, in der die Weiterzubildenden eingehende Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Integrativen Therapie, ihrer Quellen, Konzepte, Methoden, sowie des im allgemeinen und speziellen Theorieprogramm vermittelten Wissens nachweisen muss. Die Fachprüfung unterliegt den Prüfungsbestimmungen und erfolgt nach dem Prüfungsreglement der SEAG. Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Prüfungsbeauftragten durchgeführt und ggf. mit fortgeschrittenen Weiterzubildenden als Beisitzern. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Bei bestandener Prüfung wird ein Zwischenzertifikat ausgestellt. Wurde die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie nach einer festgesetzten Frist, frühestens aber nach drei Monaten, wiederholt werden. Die bestandene Fachprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Haupt- bzw. Behandlungsstufe und zur Graduierung. Haben die Weiterzubildenden alle vorgeschriebenen Weiterbildungsleistungen erbracht, können sie ihre Zulassung zur Graduierung beim Prüfungsausschuss der SEAG beantragen (siehe 4.1 b). Die SEAG merkt an, dass der Begriff Behandlungsstufe inzwischen nicht mehr verwendet wird.

Die Weiterzubildenden haben für die Graduierung zehn dokumentierte Prozessdarstellungen von Patientenbehandlungen (Fälle) unter Supervision bzw. Kontrolle nachzuweisen. Über eine Behandlung ist ein ausführlicher ausgearbeiteter Bericht zu erstellen (Behandlungsjournal). Es sollen das Procedere und der Verlauf vom Erstkontakt, über die klassifikatorische Diagnose (ICD-10, DSM IV), die integrative prozessuale Diagnostik bis zum Abschluss der Behandlung dargestellt werden. Für die Dokumentationen stehen standardisierte Vorlagen zur Verfügung. Ein umfassender Prozessbericht (ca. 40 Seiten) wird anonymisiert und in der passwortgeschützten Internetbibliothek publiziert. Die Weiterzubildenden betonen, wie hilfreich diese Fälle für ihre eigene Arbeit sind. Ansonsten werden die Fallberichte von den Weiterzubildenden selbst archiviert. Die Experten empfehlen sensibel mit patientenbezogenen Berichten umzugehen und hier ggf. Datenschutzregelungen zu thematisieren.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, sensibel mit patientenbezogenen Berichten umzugehen und ggf. Datenschutz- und Schweigepflichtsregelungen zu thematisieren.

b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zur Graduierung eingereicht werden:

- Studienbuch mit den testierten Weiterbildungsleistungen (Lehrtherapie, Seminare, Seminararbeiten usw.),
- drei Befürwortungen und zwei standardisierte Auswertungen (die des Gruppenabschlusses

und die der Supervisorinnen und Supervisoren),

- Nachweis eines Fachvortrages /Fachpapers und der bestandenen Fachprüfung/
Zwischenprüfung,
- Graduierungsarbeit,
- Nachweis über die erforderlichen Behandlungsberichte,
- Nachweis über 60 h supervidierte Gruppenarbeit.

Die eingereichten Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss durchgesehen. Mit der Beurteilung der Graduierungsarbeit werden zwei Lehrtherapeutinnen bzw. -therapeuten betraut. Für das Kolloquium werden zwei Prüferinnen und eine Beisitzerin bestellt. Neben der Prüfung der formalen Bedingungen, die für die Graduierung erforderlich sind, hat der Prüfungsausschuss für die Zulassung die persönliche Entwicklung des Weiterzubildenden zu berücksichtigen. Die Graduierungsarbeit (Abschlussarbeit) soll ein eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag aus dem Bereich der Einzel- oder Gruppenpsychotherapie in Bezug zur Integrativen Therapie sein. Sie soll dokumentieren, dass der Weiterzubildende sich in Theorie und Praxis intensiv mit der Integrativen Therapie, mit der klinischen Psychologie und der relevanten Forschung auseinandergesetzt hat. Zur Schlussprüfung des methodischen und theoretischen Wissens dient das Abschlusskolloquium. Es wird mit Gruppen von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen durchgeführt und findet als Fachgespräch über den gesamten Stoff des im Theorie- und Methodikprogramm vermittelten Wissens anhand der Struktur der Wissensgebiete (Tree of Science) statt.

Die Expertenkommission erachtet den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Nach bestandener Zwischenprüfung erhalten die Weiterzubildenden ein Zwischenzertifikat, nach Abschluss der Weiterbildung eine Graduierungsurkunde ergänzt durch eine Aufstellung der erbrachten Leistungen. Absolventinnen und Absolventen haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen. Auf Wunsch kann beim Sekretariat der SEAG jederzeit eine Zusammenstellung der absolvierten Weiterbildungselemente angefordert werden. Die Regelungen der SEAG erachten die Experten als adäquat. Das Sekretariat ist seit kurzem mit einer halben Stelle besetzt und wird noch aufgebaut. Die Experten halten das für eine sinnvolle Massnahme und eine positive Entwicklung für eine adäquate Betreuung der Weiterzubildenden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die verantwortliche Organisation hat im Qualitätsrahmen FSP Psychotherapie verbindliche Vorschriften zu Zweck, Inhalt und Umfang von Beratung und Unterstützung formuliert, die durch die SEAG in ihrem Curriculum wie folgt umgesetzt wurden: Die Weiterzubildenden absolvieren während des Basis- und des Aufbaumoduls, also über drei Jahre, eine fortlaufende Weiterbildungsgruppe (nebst Fachseminaren und Elementen aus dem Theorieprogramm). Der jeweiligen verantwortlichen Selbsterfahrungstherapeutin bzw. dem Selbsterfahrungstherapeut

obliegt die Weiterbildungsbetreuung (die Leitung, und damit diese Aufgabe, wechselt dabei beim Übergang in das Aufbaumodul). Für die organisatorisch-administrative Beratung der Weiterzubildenden stehen die Studienleitung und die administrative Leitung der Weiterbildung zur Verfügung.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis erhalten die Weiterzubildenden von der SEAG nach Möglichkeit Unterstützung. Durch die neuen Standards im Bereich der klinischen Praxis besteht nach Ansicht der SEAG die Gefahr, dass es bei den Praktikumsplätzen zu Engpässen kommt.

Die FSP als verantwortliche Organisation sieht es als ihre Aufgabe an, übergreifend für alle Weiterbildungsanbieter die Situation zu beobachten und bei Engpässen für Stellen für die klinische Praxis gemeinsam mit allen Ansprechgruppen (Klinikleitungen, Gesundheitsdirektionen) Lösungen zu suchen. Die Expertenkommission unterstützt diese Übernahme der Verantwortung durch die FSP ausdrücklich.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im Qualitätsrahmen verschriftlicht.

Die Dozierenden müssen demnach fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent sein. Soweit es sich um die Vermittlung von theoretischem oder Anwendungswissen handelt, müssen die Dozierenden über folgende Qualifikation verfügen:

- Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin auf Masterstufe,
- Abgeschlossene postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie der jeweiligen Therapierichtung.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt.

Die Anforderungen der SEAG an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind im Selbstevaluationsbericht beschrieben. Eine Liste der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten mit den jeweiligen Qualifikationen lag vor Ort vor. Die fachlichen und didaktischen Anforderungen an neu zu rekrutierende Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind definiert und die Rekrutierung erfolgt in Anwendung dieser Kriterien. Die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sind geklärt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ verschriftlicht.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt.

Dozentinnen und Dozenten für den Lehrgang für Integrative Psychotherapie verfügen in der Regel über

- einen Studienabschluss in Psychologie (Univ. oder FH) oder Medizin,
- einen Abschluss der Weiterbildung in Integrativer Psychotherapie,
- den Abschluss oder die aktuelle Teilnahme an einem Lehrtherapeuten-Curriculum oder des EAG Supervisions-Curriculums,
- mehrjährige psychotherapeutische Praxiserfahrung.
- Sie haben zur Erreichung von didaktischer Kompetenz im Falle von Fachseminaren die entsprechende Veranstaltung mind. einmal als Co-Therapeutinnen und -Therapeuten absolviert, im Falle einer Weiterbildungsgruppenleitung mind. einmal eine Gruppe als Co-Therapeutinnen und -Therapeuten über ein ganzes Modul mitgeleitet.
- Zur Gewährleistung von Internationalität und eines hohen Standards werden auch Lehrbeauftragte aus Deutschland, Österreich und andern europäischen Ländern beigezogen.
- Für spezielle Weiterbildungselemente (2.8. Ethik, Rechtskunde, klinische Philosophie können auch Lehraufträge an andere Spezialisten vergeben werden.
- In Einzelfällen wurden bisher Lehraufträge an Kolleginnen und Kollegen erteilt, welche nicht alle formalen Bedingungen erfüllen, ihre fachliche und didaktische Kompetenzen aber in andern Zusammenhängen bereits bewiesen haben.

Bei der Neuvergabe von Lehraufträgen werden die geltenden Anforderungen laufend berücksichtigt. Die Förderung von Nachwuchs bei den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern in der Schweiz bedarf laut SEAG im Moment besonderer Aufmerksamkeit, da eine Generation von Lehrbeauftragten in die Nähe des Pensionsalters gerückt ist. In diesem Zusammenhang weisen die Experten auch darauf hin, dass die SEAG beim Neuaufbau von dem umfassenden Engagement der Gründerfigur der Integrativen Therapie in die Weiterbildung in Zürich stark profitiert hat. Das betrifft u.a. die Konzeption der Weiterbildung, die Wissensvermittlung oder das Prüfungswesen. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Weiterbildung sollte die Verantwortung nach und nach breiter verteilt bzw. auf die Verantwortlichen vor Ort übertragen werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und*

-therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁵ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im Qualitätsrahmen verschriftlicht.

Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen demnach über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie der Therapierichtung des Weiterbildungsganges und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Zusatzqualifikation in Supervision.

Die operative Umsetzung der Sicherstellung des Standards durch die FSP erfolgt durch den jährlich auszufüllenden Qualitätsbericht, in welchem die SEAG Auskunft über die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs erteilt. Um Einzel-Lehrtherapie anbieten zu können müssen die Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner die Weiterbildung abgeschlossen haben, das Lehrtherapeutinnen-Curriculum oder Supervisionsausbildung muss absolviert oder zumindest begonnen sein. Für Einzel-Supervision muss die Supervisionsausbildung ganz abgeschlossen sein.

Die Regelungen der FSP zur Überprüfung des Standards werden als adäquat erachtet. Listen mit den Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten lagen vor Ort aus.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im „Qualitätsrahmen FSP“ dargelegt.

Die Weiterbildnerinnen und -bildner sind demnach zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet zu verpflichten. Ziel der Fortbildung ist es, die vorhandene Bildung so zu erhalten, anzupassen, zu erweitern oder auszubauen, dass das im Rahmen der Weiterbildung vermittelte Wissen und Können den Kompetenzerwerb der Studierenden ermöglicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder der FSP gemäss Art. 5 WBR-FSP ohnehin zur ständigen Fortbildung verpflichtet sind. Die Weiterbildungspflicht für alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist vertraglich geregelt. Die Teilnahme an internen Fortbildungsveranstaltungen wird dokumentiert (Ausstellung einer Teilnahmebestätigung) und im Sekretariat registriert. Kommt jemand seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nach, wird das Gespräch gesucht und ggf. Massnahmen ergriffen. Bei Nichteinhalten einer solchen Vereinbarung verliert jemand seinen Lehrauftrag.

Die Expertenkommission erachtet dieses Vorgehen als adäquat.

¹⁵ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im Qualitätsrahmen konkretisiert.

Demnach werden die Weiterbildnerinnen und -bildner periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner wird geprüft, ob diese ihren Unterricht oder andere Weiterbildungsleistungen fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent gestalten. Die Evaluation muss in einem geeigneten festgelegten, transparenten Verfahren erfolgen, zum Beispiel im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, von Befragungen von Weiterzubildenden oder durch Beobachtungen im Rahmen der internen Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Weiterbildung Integrative Therapie wird jede Veranstaltung durch die Weiterzubildenden mittels standardisiertem Fragebogen evaluiert. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden über die Ergebnisse der Evaluation informiert und das Ergebnis besprochen. Auswertungen lagen bei der Begehung vor. Bei allfälligen Mängeln werden Massnahmen zur Verbesserung getroffen. Bei der Lehreinzeltherapie wird aus fachlichen Gründen auf eine standardisierte Evaluation verzichtet. Es besteht aber laut SEAG bei Unzufriedenheit die Möglichkeit, bei klar definierten Ansprechpartnerinnen oder -partnern, z.B. der neu eingerichteten Ethikkommission, Kritik oder Beschwerden vorzubringen. Die Ethikkommission ist insbesondere zuständig für die Behandlung von Beschwerden von Seiten von Weiterzubildenden betreffend Verstössen gegen die Berufsordnung der FSP.

Die Experten sehen es als gegeben an, dass die Dozierenden aus dem Bereich „Wissen und Können“ und Grossgruppensupervision und -selbsterfahrung regelmässig evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt werden. Die Weiterzubildenden bestätigen dies. Änderungswünsche, bis hin zum Austausch von Dozentinnen und Dozenten werden direkt umgesetzt. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sehen in diesem Zusammenhang auch den kollegialen Austausch und die internen Fortbildungen als Qualitätssicherungsmassnahmen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept (QSE-FSP) erstellt und in Kraft gesetzt. Ziel ist es, die Weiterbildungsgänge vollumfänglich an die im PsyG geforderte Qualität heranzuführen bzw. die geforderte Qualität beizubehalten.

Die Weiterbildungsanbieter schliessen sich dem QSE-FSP an. Es sieht vor, dass die Studierenden sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen werden. Die

Durchführungsverantwortung der Qualitätssicherungsmassnahmen liegt beim Weiterbildungsanbieter.

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen des QSE-FSP entsprechen. Die Weiterbildungsanbieter müssen dabei mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Regelmässige Selbstevaluation des Weiterbildungsgangs,
- Bestimmung und Einführung von Verbesserungen bei der aktuellen oder nächsten Durchführung des Weiterbildungsgangs,
- Erstellen eines periodischen Qualitätsberichts und Einreichung an die FSP,
- Umsetzung eventueller weiterer Verbesserungen aufgrund des Feedbacks der FSP zum Qualitätsbericht.

Die SEAG arbeitet mit dem umfassenden Qualitätssicherungssystem der EAG. Dieses ist in diversen Publikationen beschrieben, die den Experten vorlagen z.B. Qualitätssicherung in der Integrativen Therapie (H.G. Petzold 2008d). Es enthält u.a. eigens entwickelte QS-Instrumente zur Bewertung der Integrativen Therapie. Aus Sicht der SEAG ist ein Wechsel in ein anderes System nicht sinnvoll, da die eingesetzten Instrumente die Vergleichbarkeit mit den anderen Weiterbildungsgängen und WB-Angeboten (in Deutschland, Österreich, Slowenien) gewährleisten. Grundsätzlich stimmen die Experten dem zu. Sie sind allerdings der Ansicht, dass sich belastbare Evaluationsergebnisse und entsprechende Ansätze zur Weiterentwicklung bei einer sehr kleinen Weiterbildungsgruppe in der Regel nicht über die Auswertung schriftlicher Befragungen ergeben. Die Weiterzubildenden berichten über einen sehr engen Kontakt mit der SEAG, kurze Wege und eine deutliche Kundenorientierung. Wünsche und Anregungen werden zügig umgesetzt. Eine Qualitätskultur ist deutlich spürbar.

Die Experten stellen erneut fest, dass es unklar bleibt, wie das übergeordnete QSE-Konzept der FSP (OSE-FSP) im Weiterbildungsgang wirken soll bzw. wie die bereits vorhandenen Instrumente und Prozesse am SEAG in diesem Konzept Beachtung finden. Sicherlich ist eine Kontinuität der Qualitäts-Instrumente und -Prozesse sinnvoll. In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die Durchführungsverantwortung immer auf Ebene der Weiterbildungsanbieter liegt. Weiterhin bleibt unklar, inwieweit die bewährten Qualitätssicherungsinstrumente der Integrativen Therapie auch sinnvoll innerhalb im Rahmen einer kleinen Weiterbildungsgruppe eingesetzt werden können. Die Experten empfehlen dem SEAG gemeinsam mit der FSP zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits bisheriger Praxis zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen hier infrage kommen.

Daher ist durch das SEAG konkret zu regeln, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Die Prozesse und Massnahmen sollten in einem Qualitätssicherungskonzept hinterlegt werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 10: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Weiter ist verbindlich festzulegen, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Die Prozesse und Massnahmen sollten in einem Qualitätssicherungskonzept auf Ebene der SEAG hinterlegt werden.

Empfehlung 5: Experten empfehlen dem SEAG gemeinsam mit der FSP zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits bisheriger Praxis zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen infrage kommen.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die FSP hat in ihrer Funktion als verantwortliche Organisation die Vorgaben zu diesem Standard im Qualitätsrahmen dargelegt. Demnach werden die Weiterbildnerinnen und -bildner periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Das Qualitätssicherungskonzept der EAG sieht umfassende Massnahmen zur Einbindung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner vor z.B. über die fortwährende Evaluation der Weiterbildungsveranstaltungen und ihrem Abgleich mit den Ergebnissen der Therapieforschung, die Auswertung von Supervision, auch über Supervisionsforschung, Intervision und Qualitätskonferenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (1 x jährlich) oder systematische Weiterbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die periodische Evaluation findet im Weiterbildungsgang statt. Die Ergebnisse fliessen in die systematische Weiterentwicklung ein. Dies erfolgt primär durch die Weiterzubildenden und sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Weiter erfolgt durch den jährlich erstellten Qualitätsbericht an die FSP und die entsprechende Rückmeldung eine kontinuierliche Qualitätskontrolle. Die SEAG beschreibt in ihrem Selbstevaluationsbericht welche Massnahmen bei „schlechtem Abschneiden in der Evaluation“ zu ergreifen sind. Die Experten bemängeln, dass hier keine eindeutigen Indikatoren und Ziele definiert sind, mit deren Hilfe „schlecht“ eingestuft werden kann. Sie empfehlen daher, für die interne Bewertung der Evaluationsergebnisse Indikatoren und Zielgrössen für die evaluierten Ziele zu definieren, deren Über- bzw. Unterschreiten Handlungsbedarf signalisiert.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Es sollten Indikatoren und Zielgrössen für die evaluierten Ziele definiert werden, bei deren Über- bzw. Unterschreiten Handlungsbedarf besteht.

- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Ehemalige Absolventinnen und Absolventen werden derzeit am SEAG noch nicht systematisch befragt. Dies gilt es zukünftig zu etablieren. Hier sieht die Expertenkommission die FSP in der Verantwortung, dies zukünftig zentral zu organisieren und spezifisch sowie allgemein auszuwerten und für die Weiterentwicklung der Weiterbildungsgänge zu nutzen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 7: Die systematische Befragung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen soll in das Qualitätssicherungssystem integriert werden und zu einem gegebenen Zeitpunkt umgesetzt werden.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE“ steht unter der Verantwortung der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Sie ist als verantwortliche Organisation gemäss Art. 44 PsyG zuständig für die Erlassung von Verfügungen über a) die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, b) Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, c) das Bestehen von Prüfungen und d) die Erteilung von Weiterbildungstiteln. Zur Wahrnehmung und Ausgestaltung dieser Rolle hat die FSP Dokumente erarbeitet. Die konkrete Umsetzung und die Verzahnung der Dokumente der FSP mit den spezifischen Begebenheiten des Weiterbildungsgangs bleiben für die Expertenkommission stellenweise noch unklar. Sie hat dementsprechend Auflagen im Bericht formuliert, um diese Lücken zu schliessen. Sie sieht es jedoch mit den vorliegenden Regelungen als gegeben an, dass der Weiterbildungsgang unter der Verantwortung der FSP steht und durchgeführt wird.

Die Expertenkommission anerkennt die Vorteile der Zusammenarbeit von FSP und SEAG als Anbieter des Weiterbildungsgangs. Insbesondere die Vernetzung mit anderen Weiterbildungsanbietern im Rahmen von Qualitätszirkeln, das Bereitstellen von Leitfäden und Dokumentenmasken bis hin zum Bereitstellen der Rekursinstanz für die Weiterbildungsanbieter erscheinen positiv.

Die Expertenkommission sieht es als Entwicklungsaufgabe an, die Kooperation zukunftsfähig und gelingend zu gestalten. Entwicklungsbedarf wird weiter in der konkreten Ausgestaltung und der klaren Aufgabenverteilung zwischen FSP und SEAG gesehen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Grundsätzlich wird der Weiterbildungsgang zum Psychotherapieverfahren „Integrative Psychotherapie“ begrüsst, da dieser dazu beiträgt, dieses Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Patienten mit psychischen Erkrankungen zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Aspekte der Struktur- und Prozessqualität des Weiterbildungsgangs sind nachvollziehbar beschrieben. Insgesamt betrachten die Experten die Weiterbildung als eine fundierte Vermittlung der Integrativen Psychotherapie mit einer langen Tradition und einer guten Verbindung von Theorie und Praxis. Die Expertenkommission ist der Auffassung, dass die Weiterbildung es den Weiterzubildenden grundsätzlich ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Einige inhaltliche Schwächen wurden erkennbar und hierzu entsprechend Auflagen formuliert.

Inhaltlich ist die dargestellte Therapieweiterbildung nach Ansicht der Experten dadurch gekennzeichnet, dass alle, auch sehr unterschiedliche Therapieansätze, gelehrt werden sollen. Da dies schon aus zeitlichen Gründen unmöglich ist, sollte eine stärkere Konzeptualisierung und Profilschärfung der interdisziplinären Weiterbildung erfolgen. Lernziele und Lerninhalte müssen eins zu eins aufeinander abgestimmt sein. Inhaltliche Ergänzungen sehen die Experten im Bereich der Vermittlung von Störungswissen. Der gesicherte Nachweis der empirischen Evidenz der Integrativen Psychotherapie steht noch aus. Wohl wissend, dass weder der Weiterbildungsgang noch die Fachgesellschaft eine Wirksamkeitsstudie zeitnah erbringen können, sollten dennoch erste Schritte in Richtung eines Forschungskonzepts erarbeitet werden. Der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand im gesamten Fachgebiet der Psychotherapie ist im Weiterbildungsgang kontinuierlich sicherzustellen. Der Bezug auf

aktuellere Veröffentlichungen aus dem Bereich der Integrativen Therapie und Bezüge zu Autoren von Referenztheorien wäre bei einem Integrativen Verfahren dabei sinnvoll.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sowie die Zusammenarbeit zwischen der FSP und der SEAG sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsgang transparent darzustellen.

Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen dementsprechend aktualisiert werden.

Auflage 6: Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen.

Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.

Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer die Kosten der „Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie“ sind in Übereinstimmung mit Artikel 6 und 7 des PsyG geregelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Beurteilung der methodischen und theoretischen Wissenskompetenzen erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Arbeit und eines Referats. Weiter wird eine mündliche Zwischenprüfung abgelegt. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Gradierungsmodul. Am Abschluss des Aufbaumoduls wird eine umfassende Fachprüfung abgelegt. Es ist eine Abschlussarbeit mit einem eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu dem Bereich integrative Einzel- oder Gruppenpsychotherapie durchzuführen.

In einer Schlussprüfung wird das methodische und theoretische Wissen geprüft. Die Handlungskompetenz wird im Rahmen der Supervisionsseminare Methodik und Kasuistik mittels standardisiertem kompetenzorientierten Evaluationsbogen eingeschätzt.

Nach Einschätzung der Experten sieht der Weiterbildungsgang eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung im Rahmen der klinischen Praxis, der Supervision und der eigenen therapeutischen Tätigkeit. Die Weiterbildungsbestandteile sind hinsichtlich ihrer Zielsetzungen beschrieben und so gestaltet, dass durch das Zusammenspiel der verschiedenen Bestandteile theoretisches Wissen in Handlungskompetenz überführt wird.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Supervision, Selbsterfahrung und die eigene therapeutische Tätigkeit verlangen die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung. Auch in der Vermittlung des theoretischen Wissens werden die Weiterzubildenden in verschiedener Form z.B. über aktive Mitarbeit und Reflexion direkt eingebunden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die FSP verfügt über eine entsprechende unabhängige Rekurskommission (Weiterbildungsreglement WBR - FSP). Ihre Aufgaben sind in Art. 33 der Statuten der FSP sowie im Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) vom 26. Juni 2010 geregelt und somit transparent dargelegt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der „Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie“

Stärken:

- Neustart des Instituts mit der Weiterbildung in Zürich.
- Gewachsene Expertise, starke und präzente Gründerfigur.
- Langjährige Erfahrung bei der Durchführung des Curriculums.
- Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer berichten sehr positiv, sind engagiert und motiviert.
- sehr positive Rückmeldung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.
- Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind engagiert und kompetent.
- eingespieltes Team mit gut funktionierendem Austausch mit regelmässigen Treffen.

Schwächen:

- Die im Curriculum beschriebenen Inhalte der Weiterbildung mit der umfassenden und komplexen Thematisierung unterschiedlicher Therapieansätze sind sehr umfangreich. Hier sollte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass verschlankt werden. Die Lernziele, Lerninhalte und die Lehr- und Lernformen sollen dementsprechend konkreter ausformuliert und das Curriculum überarbeitet werden.
- Es gibt inhaltliche Bereiche, die stärker abzudecken sind, das betrifft insbesondere alle wesentlichen Bereiche der Psychopathologie, unabhängig von den durch die Weiterzubildenden eingebrachten Fällen.
- Das Modell ist in seiner Gesamtheit noch nicht hinreichend empirisch gesichert.
- Rolle der FSP als verantwortliche Organisation im Hinblick auf die Unabhängigkeit der SEAG vom Berufsverband wird als kritisch gesehen. Die Kooperation bzw. die Verzahnung von FSP und SEAG sollte transparent dargestellt werden, die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Partner sind dabei klarer zu definieren und abzubilden.
- Der Selbstevaluationsbericht war aufgrund der doppelten Einreichung bei SFP und AAQ redundant und schwierig zu lesen.
- Die Nachhaltigkeit der SEAG sollte stärker thematisiert werden. Die Perspektive der Weiterbildung auch nach einem Rückzug des Gründervaters ist noch nicht geklärt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation FSP

Die Stellungnahme FSP ist am 12.02.2018 eingegangen. In der Stellungnahme zeigt sich die FSP mehrheitlich einverstanden mit den Bewertungen und vorgeschlagenen Auflagen im Expertenbericht. Sie ist gewillt, diese umzusetzen und erachtet auch die ausgesprochenen Empfehlungen als wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges.

Die FSP formuliert Nachfragen zu den Inhalten der Auflagen 2, 6 und 7 und schlägt Umformulierungen vor, um die Intention der Experten besser zu erfassen. Insbesondere die Intention der Auflage 6, ein empirisches Forschungskonzept zu entwickeln und erste Schritte zur Umsetzung aufzuzeigen, kann die FSP nicht genau nachvollziehen. Es bleibt für die FSP unklar, was zur Umsetzung der Auflage erwartet wird und bittet um eine Präzisierung der Auflage bzw. um eine Streichung, falls damit die Entwicklung von Forschungskonzepten für die universitäre bzw. die eigene Forschung gemeint sein sollte.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der FSP

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme der FSP vom 12.02.2018 zur Kenntnis genommen. Sie folgt der FSP dahingehend, die Formulierung der Auflage 7 gemäss dem Vorschlag der FSP anzupassen, um die Intention der Auflage besser zu verdeutlichen. Die Formulierung der Auflage 7 im Bericht wird entsprechend angepasst.

Die Formulierung der Auflage 2 im Bericht wird beibehalten, da mit der Auflage die Reduzierung der Inhalte der Weiterbildung auf ein realistisches Maß intendiert ist und erst in zweiter Linie eine bessere Dokumentation der Inhalte verlangt wird.

In Bezug auf die Formulierung der Auflage 6 halten die Experten fest, dass die Bundesgesetzgebung wie zu Recht von der FSP festgestellt, keinen Forschungsauftrag formuliert. Dennoch erachten die Experten die empirische Auseinandersetzung mit der Wirkung

der Integrativen Therapie als verbesserungswürdig. In diesem Sinne sollte sich auch die SEAG um die Entwicklung eines Forschungskonzeptes bemühen und für sie relevante Fragestellungen entwickeln. Die Formulierung der Auflage 6 wird im Bericht von den Experten angepasst, um diese Intention deutlicher herauszustellen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der FSP und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE THERAPIE“

mit 10 Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE THERAPIE“ SEAG / FSP				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflag(en)/Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1 Leitbild und Ziele				
1.1 Leitbild	a.		x	Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sowie die Zusammenarbeit zwischen der FSP und der SEAG sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsgang transparent darzustellen.
	b.	x		
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.	x		
	b.		x	Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen demensprechend aktualisiert werden.
Prüfbereich 2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung				
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.		x	Auflage 3: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen aktualisiert werden. Ein „Nebenfachabschluss in Psychopathologie“ kann seit dem Bologna-Prozess nicht mehr erworben werden.
	b.		X	Auflage 4: Aus der Veröffentlichung der Gesamtkosten auf der Homepage muss ersichtlich werden, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.
2.2 Organisation	a.		x	Auflage 5: Es ist stärker zu verdeutlichen, wann spezifische Bedingungen der SEAG Berücksichtigung finden und wann die FSP die Rahmung verbindlich setzt, um ihrer Rolle als verantwortliche Organisation gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit der FSP und der SEAG mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Funktionen, Abläufen und Verflechtungen ist transparenter darzustellen.
	b.	x		
2.3 Ausstattung	a.		X	Empfehlung 1: Die Abgrenzung bzw. der Umgang mit und die Verantwortung von Risiken in der Kooperation sollten deutlicher geregelt, dokumentiert und transparent dargestellt werden. Es sollte unter anderem eine Strategie entwickelt werden, die es den Weiterzubildenden ermöglicht, ihre Weiterbildung auch dann - ggfs. bei anderen Ausbildungsinstituten – zu beenden, wenn die SEAG dies selbst nicht mehr gewährleisten kann.
	b.	X		

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE THERAPIE“ SEAG / FSP				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflag(en)/Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 3				
Inhalte der Weiterbildung				
3.1 Grundsätze	a.		x	Auflage 6: Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen. Empfehlung 2: Es ist sicherzustellen, dass möglichst alle wesentlichen Bereiche der Psychopathologie thematisiert werden, auch unabhängig von den durch die Weiterzubildenden eingebrachten Fällen.
	b.		X	Empfehlung 3: Die Inhalte der Weiterbildung müssen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im gesamten Fachgebiet der Psychotherapie kontinuierlich berücksichtigen.
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x		
	b.	x		
3.3 Wissen und Können	a.		x	Siehe Auflage 6, Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.
	b.	x		
	c.	x		
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.		x	Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen.
3.5 Supervision	a.		x	Auflage 9: Es ist transparent zu regeln, an welcher Stelle die FSP die Rahmung bzw. die Vorgaben verbindlich setzt, wann spezifische Bedingungen der Weiterbildungsanbieterin Berücksichtigung finden und wer die Verantwortung für die Überprüfung der Umsetzung übernimmt. Die Verzahnung ist für die relevanten Standards jeweils einzeln zu bestimmen und im Umsetzungskonzept der FSP detaillierter als bisher zu formulieren.
3.6 Selbsterfahrung	a.		x	siehe Auflage 9,
3.7 Klinische Praxis	b.		x	siehe Auflage 8 und 9,
Prüfbereich 4				
Weiterzubildende				

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung „Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE THERAPIE“ SEAG / FSP					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auftrag(en)/Empfehlung(en)	
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
4.1 Beurteilungssystem	a.	x			Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, sensibel mit patientenbezogenen Berichten umzugehen und ggf. Datenschutz- und Schweigepflichtsregelungen zu thematisieren.
	b.	x			
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	x			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 5					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.	x			
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	x			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.	x			
5.5 Beurteilung	a.	x			
Prüfbereich 6					
Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		x		Aufgabe 10: Das Konzept der Verzahnung von QSE-Konzept FSP und den konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen am Weiterbildungsinstitut ist darzulegen. Weiter ist verbindlich festzulegen, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbacksitzungen) Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert und wie Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Die Prozesse und Massnahmen sollten in einem Qualitätssicherungskonzept auf Ebene der SEAG hinterlegt werden. Empfehlung 5: Experten empfehlen dem SEAG gemeinsam mit der FSP zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits bisheriger Praxis zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen infrage kommen.
	b.	x			
6.2 Evaluation	a.	x			Empfehlung 6: Es sollten Indikatoren und Zielgrössen für die evaluierten Ziele definiert werden, bei deren Über- bzw. Unterschreiten Handlungsbedarf besteht.
	b.	x			Empfehlung 7: Die systematische Befragung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen soll in das Qualitätssicherungssystem integriert werden und zu einem gegebenen Zeitpunkt umgesetzt werden.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlungen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		x		<p>Auflage 1: Die Ziele der durchführenden Institution des Weiterbildungsgangs sowie die Zusammenarbeit zwischen der FSP und der SEAG sind in einem Leitbild für den Weiterbildungsgang transparent darzustellen.</p> <p>Auflage 2: Das Profil des Weiterbildungsgangs muss geschärft und die Inhalte auf ein realistisches, d.h. leistbares Mass reduziert werden. Infolgedessen sind die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele auszurichten und diese eins zu eins abbilden. Das Curriculum und ggf. weitere Dokumente müssen demensprechend aktualisiert werden.</p> <p>Auflage 6: Erste Schritte zur Umsetzung eines in Zukunft zu entwickelnden empirischen Forschungskonzeptes sind aufzuzeigen..</p> <p>Auflage 7: Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist.</p> <p>Auflage 8: Die FSP als verantwortliche Organisation hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Es sind konkrete Kriterien zu definieren, die sowohl eine Mindestanzahl an verschiedenen Störungen bzw. Störungsgruppen definieren als auch besonders relevante Störungen bzw. Störungsgruppen festlegen..</p>
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission		akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Postgraduale Weiterbildung INTEGRATIVE THERAPIE	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht		zu akkreditieren.
		X			



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartner: Christian Hofer
Direktnummer: +41 31 388 88 43
christian.hofer@fsp.psychologie.ch

Bern, 12. Februar 2018

Per Mail
AAQ /AHPGS
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

Postgraduale Weiterbildung «Postgraduale Weiterbildung Integrative Psychotherapie (Schweiz), Zürich»: Stellungnahme zum Expertenbericht (datiert vom 29.01.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Fremdevaluationsbericht Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Auflagen. Wir danken jedoch auch für die Empfehlungen, mit denen wir uns im Rahmen der Qualitätsentwicklung vertieft auseinandersetzen werden.

Generelle Einschätzung

Die FSP und die SEAG sind mit der Gesamteinschätzung der Expertenkommission und mit dem Inhalt der Auflagen 1 – 5, 7-10 grundsätzlich einverstanden.

Bemerkungen zu einzelnen Auflagen

Auflage 2: Ziele des Weiterbildungsgangs

Den Inhalt der Auflage 2 haben wir nach erfolgter interner Diskussion wie folgt verstanden:

«Die Dokumentation ist in dem Sinne zu verbessern, dass die wesentlichen Lernziele, -inhalte und Lern- und Lehrformen des Weiterbildungsgangs noch kohärenter abgebildet werden und dass das spezifische Profil des Weiterbildungsgangs deutlicher zum Ausdruck gebracht wird.»

Falls die Expertenkommission der Meinung ist, dass der Inhalt dieser Auflage so richtig wiedergegeben ist, wäre es im Hinblick auf das gemeinsame Verständnis zwischen der FSP und dem Institut hilfreich, wenn diese Formulierung übernommen würde.

Auflage 6: Empirisches Forschungskonzept

Bemerkung: Es ist uns nicht klar, was unter dieser Auflage genau gemeint ist und was genau vorliegen muss, damit diese Auflage erfüllt ist. Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung ist die Aufgabe des Weiterbildungsinstituts die Weiterbildung zum Psychotherapeuten / zur Psychotherapeutin. Dabei sind aktuelle Ergebnisse der relevanten Forschung mit zu vermitteln. Weiterbildungsinstitute haben

jedoch nach unserem Verständnis der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe keinen Forschungsauftrag wie zum Beispiel eine Universität.

Antrag: Die Auflage ist zu präzisieren bzw. zu streichen, falls damit die Entwicklung von Forschungskonzepten für die universitäre bzw. eigene Forschung gemeint sein sollte.

Auflage 7: Grundsätze

Den Inhalt der Auflage 6 haben wir nach erfolgter interner Diskussion wie folgt verstanden:

«Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs ist in formaler Hinsicht so zu strukturieren, dass die übersichtliche Beschreibung des Weiterbildungsgangs unter angemessener Bezugnahme auf die Qualitätsstandards des Bundes gewährleistet ist. «

Falls die Expertenkommission der Meinung ist, dass der Inhalt dieser Auflage so richtig wiedergegeben ist, wäre es im Hinblick auf das gemeinsame Verständnis zwischen der FSP und dem Institut hilfreich, wenn diese Formulierung übernommen würde.

Schlussbemerkungen

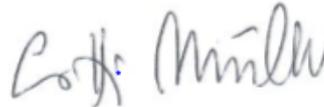
Da die FSP insgesamt acht Weiterbildungsgänge in Psychotherapie als verantwortliche Organisation begleitet, wird sie in der Folge von acht verschiedenen Expertenkommission beurteilt werden. Aufgrund der inhaltlichen Offenheit der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Expertenkommissionen voraussichtlich zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Die FSP ist der Ansicht, dass ein geeignetes Vorgehen für die inhaltliche Harmonisierung der verschiedenen Auflagen gefunden werden sollte.

Wir möchten uns für die anlässlich der Vor-Ort-Visite engagiert geführten Diskussion in einer konstruktiv-kritischen Atmosphäre bedanken. Wir sind überzeugt davon, dass die Arbeit der Expertenkommission wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs liefert.

Freundliche Grüsse



Christian Hofer
Leiter Weiter- und Fortbildung FSP



Lotti Müller
Institutsleitung SEAG (Schweiz)

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

